



Der GlobalG.A.P- Standard im kenianischen Agrarsektor

Zu den Auswirkungen privatwirtschaftlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards auf die soziale und menschenrechtliche Situation von Kleinproduzenten

Diana Burghardt und Maike Schölmerich

INEF FORSCHUNGSREIHE

MENSCHENRECHTE, UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

09/2011

Im Auftrag des:



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Institut für Entwicklung und Frieden

DIE AUTORINNEN:

Diana Burghardt, M. A., studierte Regionalwissenschaften Nordamerika, Politische Wissenschaft und Öffentliches Recht an den Universitäten Bonn und San Diego und schloss ein Postgraduiertenstudium im Bereich der internationalen humanitären Hilfe an der Universität Bochum ab. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) der Universität Duisburg-Essen.

E-Mail: diana.burghardt@inef.uni-due.de

Maike Schölmerich, M. A., studierte Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Statistik und Pädagogik an der Freien Universität Berlin und der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) der Universität Duisburg-Essen.

E-Mail: maike.schoelmerich@inef.uni-due.de

BIBLIOGRAPHISCHE ANGABEN:

Diana Burghardt/ Maike Schölmerich (2011): Der GlobalG.A.P- Standard im kenianischen Agrarsektor – Zu den Auswirkungen privatwirtschaftlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards auf die soziale und menschenrechtliche Situation von Kleinproduzenten; INEF Forschungsreihe Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung 09/2011. Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen.

ISBN: 978-3-9813367-8-8

Impressum



Herausgeber:

Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)

Universität Duisburg-Essen

Cover-Design: Wibke Helmts

ISBN 978-3-9813367-8-8

© Institut für Entwicklung und Frieden

Lotharstraße 53 D - 47057 Duisburg

Phone +49 (203) 379 4420 Fax +49 (203) 379 4425

E-Mail: inef-sek@inef.uni-due.de

Homepage: <http://inef.uni-due.de>

Der GlobalG.A.P- Standard im kenianischen Agrarsektor

Zu den Auswirkungen privatwirtschaftlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards auf die soziale und menschenrechtliche Situation von Kleinproduzenten

Diana Burghardt und Maike Schölmerich

INEF Forschungsreihe
Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung
09/2011

ZUSAMMENFASSUNG

Handelsunternehmen im Lebensmittelsektor setzen in ihren Lieferketten zunehmend private Standards ein und nehmen so Einfluss auf die Anbaumethoden und Arbeitsbedingungen von Menschen auch in den Produktionsländern. Dabei lassen sich soziale Standards, deren primäres Ziel in der Durchsetzung arbeitsbezogener Menschenrechte liegt, von solchen Standards unterscheiden, die vor allem auf die Aspekte der Qualitätssteigerung und Produktsicherheit abzielen. Die letztgenannten Standards sind nicht primär auf eine Veränderung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ausgerichtet, beeinflussen diese aber trotzdem. Dies wird in der vorliegenden Studie anhand eines Fallbeispiels – der Durchsetzung des GlobalG.A.P- Standards in Kenia – untersucht.

In der Studie wird dargestellt, wie sich einerseits eine GlobalG.A.P- konforme Produktion von Obst- und Gemüsesorten, die für den Export bestimmt sind, positiv auf die Einkommenssituation, die Gesundheit und die Managementpraktiken kenianischer Kleinproduzenten auswirkt, andererseits aber aufgrund der hohen Kosten für eine GlobalG.A.P- Zertifizierung auch Kleinproduzenten teilweise aus dem Exportmarkt nach Europa verdrängt werden. Dynamiken innerhalb der Lieferkette, die mit der Einführung des Standards zusammenhängen – wie das Verhältnis zwischen Exporteuren und Produzenten sowie das Auftreten neuer Mittlerunternehmen in der Lieferkette – wirken zusätzlich auf die soziale und damit implizit auch auf die menschenrechtliche Situation der Kleinbauern. Dies ist zu beachten, wenn entwicklungspolitische Initiativen die Einführung von Qualitätsstandards in Entwicklungsländern begleiten.

Ein großes Potenzial des GlobalG.A.P- Standards wird in der stärkeren Einforderung sozialer Aspekte gesehen, die über den Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hinausgehen. Mit der Ausarbeitung des *GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice* (GRASP), das Bezug auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation nimmt, wird ein wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen. Diesen Weg durch die Einbeziehung der Kleinproduzenten fortzusetzen und die Durchsetzung eines Standards für Qualitäts- und Produktsicherheit stärker mit der Einforderung sozialer und menschenrechtlicher Mindeststandards zu verbinden, bildet eine der Empfehlungen am Ende der Studie.

ABSTRACT

Companies trading with food (so-called “food business operators”) increasingly enforce private standards in their supply chains and thus exert influence over the cultivation methods and working conditions of people in producing countries. In this context, one can distinguish between social standards, which primarily aim to realize human rights at work, from such standards that primarily address the aspect of quality assurance and product safety. The latter standards are not geared towards the improvement of living and working conditions for employees – they do however still influence them. The study at hand identifies the ensuing potentials and risks by means of a case study, namely the introduction of the GlobalG.A.P standard in Kenya.

The study shows how the introduction of the GlobalG.A.P- standard has had a positive impact on the incomes, health and management practices of Kenyan smallholders producing fruit and vegetables, while on the other hand it also drove some of those smallholders out of the export market to Europe who could not afford the high certification costs of the standard. Dynamics within the supply chain that correlate with the introduction of the standard – such as the relationship between exporters and producers as well as the appearance of new intermediaries within the chain – also affected the social and human rights related situation of the smallholders. This needs to be taken into account when development initiatives accompany the introduction of quality standards in developing countries.

A great potential of the GlobalG.A.P standard is seen in a stronger focus on social aspects that extend beyond the area of health and safety at work. An important step in this direction may be the development of the GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice (GRASP) which refers to the core labor standards of the International Labor Organization. Continuing on this path by integrating smallholders and combining the enforcement of standards of product safety and quality with the demand for social and human rights minimum standards is one of the recommendations formulated at the end of the study.

Inhalt

Vorwort.....	4
Danksagung.....	5
Abkürzungen	6
1. Einleitung.....	7
2. Die Debatte um Standards zur Regulierung unternehmerischen Handelns	10
2.1 Sozialstandards und Standards der Qualitäts- und Produktsicherheit	10
2.2 Standards im Agrarbereich	11
2.2.1 <i>Das System staatlicher Vorgaben zur Lebensmittelproduktion</i>	<i>13</i>
2.2.2 <i>Privatwirtschaftliche Lebensmittelstandards.....</i>	<i>14</i>
2.2.3 <i>Durchsetzungsmechanismen staatlicher und privater Standards.....</i>	<i>15</i>
3. Der GlobalG.A.P- Standard	17
3.1 Entstehung und Organisation von GlobalG.A.P	17
3.2 Zielsetzung von GlobalG.A.P	19
3.3 Inhalt des GlobalG.A.P- Standards	19
3.4 Das GRASP- Modul im GlobalG.A.P- Standard	22
4. Soziale und menschenrechtliche Auswirkungen des GlobalG.A.P- Standards auf kenianische Kleinproduzenten	24
4.1 Kleinproduzenten im kenianischen Obst- und Gemüseanbau	24
4.2 Ansätze zur Förderung der Zertifizierung von Kleinproduzenten.....	25
4.3 Entwicklung des KenyaGAP- Standards	27
4.4 Soziale und menschenrechtliche Auswirkungen des GlobalG.A.P- Standards auf die Situation von Kleinproduzenten in Kenia	28
4.4.1 <i>Auswirkungen für zertifizierte Produzenten.....</i>	<i>29</i>
4.4.2 <i>Auswirkungen für nicht-zertifizierte Produzenten</i>	<i>30</i>
4.5 Dynamiken in der Lieferkette	31
4.5.1 <i>Verhältnis zwischen Exporteuren und Produzenten</i>	<i>31</i>
4.5.2 <i>„Side-selling“, „side-buying“ und andere Vertragsbrüche</i>	<i>33</i>
4.5.3 <i>Auftreten neuer Akteure in der Lieferkette</i>	<i>35</i>
4.6 Das GRASP- Modul als Chance.....	38
5. Fazit: Einflussmöglichkeiten der EZ und Empfehlungen.....	41
Interviews und Literatur	46
Literatur.....	47



Vorwort

Die vorliegende Studie entstand im Rahmen des Leuchtturmvorhabens „Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung“, einem vom Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanzierten Forschungsprojekt des Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF).¹ Ziel des Projekts ist es, Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung zu unterstützen und noch stärker in Prozesse der nachhaltigen Entwicklung einzubinden. In der ersten Projektphase, die Ende 2010 abgeschlossen wurde, behandelten drei Teilprojekte die interdependenten Ebenen Völkerrecht, freiwillige unternehmerische Verantwortung für die Menschenrechte und staatliche Regulierung mit ihren unterschiedlichen Funktionen in Prozessen der Bildung und Durchsetzung von Normen.

Teilprojekt 2 befasste sich mit dem Potenzial und den Grenzen freiwilliger Instrumente und Initiativen für die menschenrechtliche Unternehmensverantwortung in Entwicklungsländern. Verschiedene Einzelstudien widmeten sich der Einführung menschenrechtlicher und sozialer Standards in unterschiedlichen Wirtschaftssektoren. Die vorliegende Studie von Diana Burghardt und Maike Schölmerich behandelt den GlobalG.A.P.-Standard, der die Qualität von Lebensmitteln sicherstellen soll, die aus den Produktionsländern des Südens für europäische Supermärkte importiert werden. Dieser Standard stößt nicht nur von zivilgesellschaftlicher Seite häufig seiner unzureichenden Berücksichtigung sozialer und menschenrechtlicher Themen auf Kritik.

Am Beispiel der Einführung des GlobalG.A.P.-Standards in Kenia zeigen die Autorinnen auf, dass auch ein solcher Standard Auswirkungen auf die Lebenssituation der betroffenen Kleinproduzenten hat. Deutlich wird, dass die Zertifizierung im Rahmen des GlobalG.A.P.-Standards für Kleinproduzenten Chancen eröffnet, aber auch Risiken mit sich bringt. So konnten sich viele Kleinproduzenten durch die Beteiligung am GlobalG.A.P. weiter qualifizieren und zugleich ihre Einkommenssituation verbessern. Auch ihre Ausbildungssituation veränderte sich zum Positiven, was zudem zu höherer Qualität der Lebensmittel führte, die für den heimischen Markt produziert werden. Risiken ergeben sich u. a. daraus, dass Kleinbauern in Abhängigkeit von Mittelmännern und Exportunternehmen geraten können, deren Geschäftspraktiken für sie teilweise intransparent bleiben. Kosten und Risiken werden oftmals an die Kleinproduzenten weitergegeben. Zudem führen hohe Zertifizierungskosten dazu, dass einige Kleinbauern weiter ausgegrenzt werden, da sie nicht mehr für den europäischen Markt produzieren können.

¹ Für weitere Informationen siehe: www.humanrights-business.org.

Es wird deutlich, dass ein solcher Standard für sich genommen zu kurz greift. Wie so häufig im Kontext der sozialen Verantwortung von Unternehmen führte erst eine öffentliche Kritik dazu, dass der GlobalG.A.P.- Standard durch das das GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice (GRASP-Modul) erweitert wurde. Dieses Modul beinhaltet vor allem die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), jedoch ist seine Überprüfung bisher im Unterschied zum GlobalG.A.P.- Standard freiwillig und weitgehend auf große Betriebe beschränkt. Die konsequente Befolgung der Einsicht, dass Qualitäts- und Produktsicherheitsstandards, eben weil sie erhebliche Auswirkungen auf die Lebenssituation der Menschen und der Umwelt haben, ganzheitlich zusammen mit sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards verstanden und geprüft werden sollten, steht somit bisher aus.

Vergleicht man die Einhaltung des GlobalG.A.P entlang der Lieferkette mit der Einhaltung von Standards in anderen Wirtschaftssektoren, dann fällt auf, dass der GlobalG.A.P Standard tatsächlich bis ins untere Glied der Kette kontrolliert wird. Exporteure scheuen hier keine höheren Kosten, weil sie Skandale, beispielsweise durch schadstoffbelastete Ware, vermeiden wollen. Es bleibt zu fragen, warum eine solch konsequente Überprüfung von Standards nicht auch bei sozialen und menschenrechtlichen Standards in den Produktionsländern auch in anderen Sektoren möglich ist.

Brigitte Hamm
Projektleiterin

Danksagung

Die Autorinnen danken all den MitarbeiterInnen der internationalen Organisationen, Unternehmen, Interessenverbände, Universitäten, EZ- und Nichtregierungsorganisationen sowie weiteren Experten, die in Interviews bereitwillig Auskunft zu ihrer Einschätzung des GlobalG.A.P.- Standards gegeben haben. Ein besonderer Dank gilt zudem Dr. Brigitte Hamm, Jonathan Menge und Christian Scheper, sowie dem gesamten Team des Leuchtturmvorhabens Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung.





Abkürzungen

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSCI	Business Social Compliance Initiative
DED	Deutscher Entwicklungsdienst
DFID-UK	Department for International Development of the United Kingdom
ETI	Ethical Trading Initiative
EU	Europäische Union
Eurep	Euro-Retailer Produce Working Group
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
FAO	Food and Agriculture Organization
FPEAK	Fresh Produce Exporters Association of Kenya
FWF	Fair Wear Foundation
G.A.P	Good Agricultural Practice
GfRS	Gesellschaft für Ressourcenschutz
GlobalG.A.P	Global Good Agricultural Practice
GRASP	GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
HCDA	Horticultural Crops Development Authority
IDS	Institute of Development Studies
IIED	International Institute for Environment and Development
ILO	International Labour Organization
ISO	International Organization for Standardization
KENFAP	Kenya National Federation of Agricultural Producers
KNCHR	Kenya National Commission on Human Rights
NRI	Natural Resources Institute
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
PSDA	Private Sector Development on Agriculture
SAI	Social Accountability International
SPS	Sanitary and Phytosanitary
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization



1. Einleitung

Die Agrar- und Lebensmittelindustrie ist heute global organisiert. Lebensmittel, die in deutschen Supermärkten angeboten werden, stammen aus verschiedenen Regionen der Welt und sind daher häufig saisonunabhängig verfügbar. Durch die damit verbundene globale Ausgestaltung der Lieferketten werden zwar zum einen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen aus den oftmals ländlichen Regionen der Produktionsländer geschaffen, was zur Reduktion der vorherrschenden Armut beitragen kann. Andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass diese Lieferketten dazu genutzt werden, Kosten und Risiken der landwirtschaftlichen Produktion den schwächsten Gliedern der Kette aufzubürden, die ebenfalls häufig in den ländlichen Regionen der Produktionsländer angesiedelt sind.

Um dieser Ambivalenz entgegenzutreten, müssen sich Unternehmen der Agrar- und Lebensmittelindustrie zunehmend der verantwortungsvollen Ausgestaltung ihrer Lieferketten als eine der zentralen Herausforderung stellen. Weit verbreitet sind dabei privatwirtschaftliche Standards, die von Unternehmen freiwillig in ihren Lieferketten eingesetzt werden. Ihre Zielsetzung ist unterschiedlich: Einige dieser Standards befassen sich mit sozialen Aspekten und der Durchsetzung von Menschenrechten entlang der Lieferketten. Andere Standards konzentrieren sich auf Regeln und Vorschriften, die vornehmlich die Qualität und Sicherheit der Produkte sicherstellen sollen, ohne dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen derjenigen Menschen in den Vordergrund gerückt werden, die an der Herstellung der Produkte beteiligt sind.

Die vorliegende Studie befasst sich mit den letztgenannten und leistet einen Beitrag zur Beantwortung der Frage, inwiefern diese privatwirtschaftlichen Qualitäts- und Produktsicherheitsstandards auch die soziale und menschenrechtliche Situation der Produzenten und Produzentinnen² in den unteren Gliedern globaler Lieferketten in der Agrar- und Lebensmittelindustrie beeinflussen. Die sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen dieser Standards wurden bislang kaum diskutiert

² Im Folgenden wird für Produzenten und Produzentinnen, sowie Kleinbauern und Kleinbäuerinnen, Konsumenten und Konsumentinnen, etc. aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.



und bieten daher Grund für eine umfassende Analyse. Es soll aufgezeigt werden, wo Möglichkeiten, aber auch Grenzen von Qualitätsstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in globalen Lieferketten liegen. Darauf aufbauend können Ansätze entwickelt werden, um die vorhandenen Potenziale der Standards besser nutzen zu können, Ursachen für ihre begrenzte Wirkung auf die Situation der Produzenten zu identifizieren und potentiell negative Folgen abzumildern. Dies ist insofern relevant, da Unternehmen sich ihrer Verantwortung für die sozialen und menschenrechtlichen Folgen der Ausgestaltung ihrer Lieferkette bewusst sein müssen, auch wenn sie durch ihre Standards nicht primär soziale und menschenrechtliche Ziele verfolgen.

Um die Auswirkungen privatwirtschaftlicher Qualitätsstandards in dieser Studie nachzuzeichnen, wird der in Europa weit verbreitete GlobalG.A.P- Standard hinsichtlich seiner Wirkungen auf die soziale und menschenrechtliche Situation von Kleinproduzenten in Kenia, die im Obst- und Gemüseanbau beschäftigt sind, untersucht.³ Potenzielle Auswirkungen der Einführung des GlobalG.A.P- Standards auf Kleinproduzenten müssen in Kenia besonders deutlich zu spüren gewesen sein. Dies liegt zum einen daran, dass der kenianische Agrarsektor von kleinbäuerlicher Produktion geprägt ist und Kenia zum anderen als einer der Hauptlieferanten für Obst und Gemüse für den europäischen Markt gilt, der Umfang der Produktion also entsprechend groß ist.

Die Studie stellt zunächst überblicksartig Varianten freiwilliger Unternehmensstandards, sowie Ziele und Durchsetzungsmechanismen staatlicher und privater Standards im Agrarbereich (Kapitel 2) dar. Es folgt die Beschreibung der Organisation, der Zielsetzung und des Inhalts des GlobalG.A.P- Qualitätsstandards (Kapitel 3). Darauf aufbauend wird in einer Fallstudie die soziale und menschenrechtliche Wirkung dieser Standards auf Kleinproduzenten in Kenia untersucht, wobei zum einen die direkten Folgen einer GlobalG.A.P-Zertifizierung behandelt werden und zum anderen die indirekten Auswirkungen der Dynamiken in der Lieferkette, die indirekt auch durch GlobalG.A.P beeinflusst werden (Kapitel 4). Die darüber hinausgehende Frage, inwiefern das neu entwickelte GRASP- Modul den GlobalG.A.P- Standard so erweitern könnte,

³ Kleinbauern und Kleinproduzenten werden, in Übereinstimmung mit der Agricultural Sector Development Strategy 2010-2020 der kenianischen Regierung, definiert als Bauern mit einer Anbaufläche von 0,2 bis 3 Hektar (ein Hektar = 10.000 m²). Die Begriffe Kleinbauern und Kleinproduzenten werden in dieser Studie synonym verwendet.

dass die Arbeitsbedingungen von kenianischen Kleinproduzenten und deren Mitarbeitern verbessert werden können, wird gesondert diskutiert (Kapitel 4.6). Den Abschluss der Studie bildet ein Überblick über die Einflussmöglichkeiten mit Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungspolitik, um die positiven sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen von Qualitätsstandards entsprechend zu fördern (Kapitel 5).

Zur Erstellung der Studie wurden die vorhandene Literatur sowie Informationen aus qualitativen Interviews ausgewertet. Als an schriftlichem Material besonders hilfreich erwiesen sich der Internetauftritt von GlobalG.A.P., der ein Einsehen in zahlreiche Originalquellen ermöglicht, die Arbeit des *International Institute for Environment and Development* (IIED) und des *Natural Resources Institute* (NRI), die 2009 ein dreijähriges Projekt zu privaten Standards im afrikanischen Gartenbausektor zum Abschluss brachten, sowie eine bereits 2008 vom *Institute of Development Studies* (IDS) veröffentlichte Studie, die sich aus der Sicht entwicklungspolitischer Geberorganisationen mit der Wirkung von GlobalG.A.P in Kenia auseinandersetzt. Die Aufarbeitung dieser und weiterer Studien bildete den Rahmen für zahlreiche Interviews in Deutschland⁴ und Kenia⁵.



⁴ In Deutschland wurden Interviews mit dem GlobalG.A.P.- Sekretariat in Köln sowie mit Vertretern von Lidl, der METRO Group, Norma, REWE und tegut als Mitgliedsunternehmen von GlobalG.A.P geführt. Hinzu kamen ein Telefonat u. a. mit dem *Ambassador for Smallholders in Developing Countries* sowie ein Gespräch über die Konzeption der vorliegenden Studie mit Mitarbeitern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Bonn.

⁵ Interviews in Kenia wurden durch einen einwöchigen Forschungsaufenthalt vor Ort ermöglicht. Während dieses Aufenthalts war es u. a. möglich, Gespräche mit Mitarbeitern des kenianischen Landwirtschaftsministeriums, der *Food and Agriculture Organization* (FAO) der Vereinten Nationen, der *United Nations Industrial Development Organization* (UNIDO), der *Fresh Produce Exporters Association of Kenya* (FPEAK), der *Kenya National Federation of Agricultural Producers* (KENFAP), der kenianischen *Horticultural Crops Development Authority* (HCDA), der *Kenya National Commission on Human Rights* (KNCHR), der Länderbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und des Deutschen Entwicklungsdienstes (ded), dem Geschäftsführer des Unternehmens *Meru Greens Horticulture* sowie mit einigen Bauern im Großraum Nairobi (Thika, Murang'a) zu führen.



2. Die Debatte um Standards zur Regulierung unternehmerischen Handelns

Durch den Einsatz freiwilliger Standards können Unternehmen Einfluss auf Arbeitsabläufe und -bedingungen in ihren zumeist global ausgestalteten Zulieferketten nehmen. Dabei unterscheiden sich jedoch die Ansätze, Zielsetzungen und Funktionsweisen verschiedener Standards erheblich. Einige Standards setzen sich die Durchsetzung arbeitsbezogener Menschenrechte wie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labor Organization, ILO*) zum Ziel, beispielsweise das Recht auf Kollektivverhandlungen oder das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.⁶ Bei anderen Standards steht wiederum die Qualitäts- und Produktsicherheit im Vordergrund. Um diese Form der Standards von den anderen abzugrenzen, wollen wir zunächst überblicksartig die Unterschiede zwischen den verschiedenen Typen von Standards diskutieren.

2.1 Sozialstandards und Standards der Qualitäts- und Produktsicherheit

Soziale Unternehmensstandards, wie beispielsweise der Standard der Initiative *Social Accountability International (SAI)*, nehmen die soziale und menschenrechtliche Situation der Beschäftigten in globalen Produktionsketten in den Blick. Bei der SAI handelt es sich um eine Initiative, die sich die Durchsetzung der Menschenrechte von Arbeitnehmern weltweit zum Ziel gesetzt hat. So enthält ihr Standard *SA 8000* angelehnt an die ILO-Kernarbeitsnormen Vorgaben zu Themen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierung, Gewalt am Arbeitsplatz, Arbeitszeiten und Vergütung. Auf ähnliche Themen konzentriert sich beispielsweise auch die *Ethical Trading Initiative (ETI)*, ein Zusammenschluss von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, mit ihrem Verhaltenskodex, dem so genannten *Base Code*. Sowohl SAI als auch ETI setzen branchen-

⁶ Die ILO-Kernarbeitsnormen basieren auf den vier Prinzipien „Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen“, „Beseitigung der Zwangsarbeit“, „Abschaffung der Kinderarbeit“ und „Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf“.



übergreifend soziale Standards und beschränken sich damit nicht auf einzelne Wirtschaftssektoren, wie beispielsweise die *Fair Wear Foundation* (FWF), die einen ähnlich ausgestalteten Sozialstandard (die *Fair Wear Formula*) im Textil- und Bekleidungssektor einsetzt.

Von Multistakeholder-Initiativen wie der ETI oder der FWF abzugrenzen sind Organisationen, die allein oder vorrangig von Unternehmen geleitet werden. Ein Beispiel hierfür ist die *Business Social Compliance Initiative* (BSCI), eine 2002 gegründete unternehmensgeleitete Initiative, deren über siebenhundert Mitgliedsfirmen das Ziel verfolgen, Arbeitsbedingungen entlang ihrer Zulieferketten zu verbessern. Die Standards im *BSCI Code of Conduct* basieren ebenfalls auf den ILO-Konventionen, sowie auf den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, den Standards des UN *Global Compact* sowie den kürzlich reformierten OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Obwohl es sich also um eine unternehmensgeleitete Initiative handelt, liegt der Fokus nicht nur auf qualitätssteigernden oder profitorientierten, sondern auf sozialen und ausdrücklich auch auf menschenrechtlichen Aspekten. Damit bildet die BSCI eine Initiative, in der sich Unternehmen von sich aus zu mehr sozialer und menschenrechtlicher Verantwortung verpflichten. Allerdings gilt sie im Vergleich zu Multistakeholder-Organisationen als weit weniger glaubwürdig, da kein breites Spektrum an unterschiedlichen Akteuren Einfluss auf ihre Entscheidungen nehmen kann, wie beispielsweise bei der ETI.

Als Standards, die sich vor allem mit Qualitätsmerkmalen von Produkten und der Vereinheitlichung von Verfahrensweisen beschäftigen, gelten die Standards der Internationalen Organisation für Normung (*International Organization for Standardization, ISO*), der auch das Deutsche Institut für Normung angehört. Die ISO-Standards fördern die Normung, um so den Austausch von Gütern und Dienstleistungen zu vereinfachen, zu unterstützen und zu vereinheitlichen. Soziale Themen im Rahmen der Güterproduktion stehen hierbei nicht im Vordergrund, auch wenn sich die ISO mit der Verabschiedung des Standards ISO 26.000 im Herbst 2010 auch des Themas sozialer Verantwortung angenommen hat.

2.2 Standards im Agrarbereich

Für Unternehmen in der Lebensmittelindustrie ist es besonders wichtig, dass sie den Kunden gesundheitlich unbedenkliche und qualitativ



hochwertige Ware anbieten können. Die in den Medien stark präsenten Lebensmittelskandale seit Anfang der 1990er Jahre – angefangen von der Erkrankung von Rindern an BSE und der Verbreitung der Vogelgrippe unter Hühnern bis hin zu den jüngsten Skandalen der Dioxin-Belastung von Eiern im Januar 2011 und zuletzt der Verseuchung von Gemüse durch das EHEC- Bakterium im Juni 2011 haben die Aufmerksamkeit der Verbraucher erhöht und ihr Vertrauen in die Sicherheit und Qualität der Produkte, die in hiesigen Supermärkten angeboten werden, beeinträchtigt.

Um das Vertrauen der Konsumenten wiederzuerlangen, wurden daher in den letzten Jahren sowohl von staatlicher als auch von privatwirtschaftlicher Seite neue Vorgaben und Standards formuliert und eingesetzt, die die Sicherheit (d. h. die gesundheitliche Unbedenklichkeit) und die Qualität (d. h. den Nährstoffgehalt und den Geschmack) von Lebensmitteln besser garantieren und weitere Skandale verhindern sollen. Diese neuen staatlichen Vorschriften und privaten Standards unterscheiden sich von früheren Regelungen unter anderem in vier wesentlichen Aspekten (vgl. Humphrey 2008: 13f.): Erstens wurden die erlaubten Obergrenzen für Pestizid-, Keim- und Hormonbelastungen herabgesetzt. Zweitens wurde die Art der Lebensmittelkontrollen verändert. Es sind nun nicht mehr primär die Endprodukte, die auf ihre Eigenschaften getestet werden, sondern verstärkt wird der gesamte Produktionsprozess kontrolliert. Dabei identifiziert man kritische Punkte für Produktsicherheit und -qualität im Produktionsprozess und beugt den dort vorhandenen Risiken durch weitergehende Kontrollen vor. Man spricht in diesem Zusammenhang vom *Hazard Analysis and Critical Control Point* (HACCP) Ansatz. Der dritte, eng mit dem zweiten Punkt verbundene Aspekt ist die heute essentielle Bedeutung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln. Da das gesamte System primär auf Prozesskontrollen aufbaut, kann die Integrität nur sichergestellt werden, wenn sich die Produkte auch über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg verfolgen lassen. Der vierte Aspekt, der heutige Standards von früheren unterscheidet ist die Forderung, die Kontrollen nicht länger allein auf die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie zu konzentrieren, sondern die komplette Wertschöpfungskette bis hin zum Erzeugerbetrieb mit einzubeziehen.

Bei Standards im Agrarbereich wird unterschieden zwischen staatlichen Vorgaben bzw. Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit und frei-

willigen privaten Standards und Verhaltenskodizes. Im Folgenden sollen beide Kategorien kurz skizziert werden.

2.2.1 *Das System staatlicher Vorgaben zur Lebensmittelproduktion*

Das Gesamtsystem der staatlichen Vorgaben zur Lebensmittelproduktion ist komplex. Im Mittelpunkt des globalen Systems steht der *Codex Alimentarius*. Dieser Kodex ist eine Sammlung von Normen für die Lebensmittelsicherheit und -qualität, die seit 1963 von der *Codex Alimentarius Commission* herausgegeben wird. Dies ist ein internationales Gremium mit Vertretern aus über 180 Ländern, das von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (*Food and Agriculture Organization, FAO*) zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization, WHO*) gegründet wurde und finanziert wird. Vertreter weiterer staatlicher Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, der Industrie und der Wissenschaft haben bei den Beratungen der Kommission einen Beobachterstatus.

Ziel des Kodex ist es, die Gesundheit der Konsumenten zu schützen, faire Beziehungen im internationalen Lebensmittelhandel zu sichern und die Koordination von Standards in der Lebensmittelindustrie voranzutreiben (vgl. *Codex Alimentarius Commission Website*). Hierfür enthält der *Codex Alimentarius* drei Arten von Regeln (vgl. Humphrey 2008: 17ff.): Zum einen werden Standards für spezifische Produkte formuliert. Diese Standards definieren auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beispielsweise erlaubte Höchstgrenzen für verschiedene Produktbelastungen. Zum zweiten enthält der *Codex Alimentarius* Prozessstandards. Diese geben vor, wie Produkte hergestellt und weiterverarbeitet werden sollen. Wie in Kapitel 2.2 beschrieben, werden Prozessstandards und -kontrollen zunehmend eingesetzt, da dies effektiver als das reine stichprobenartige Testen von Produkten zu sein scheint und Verletzungen gegen bestehende Regeln und Vorschriften leichter zu identifizieren sind. Zudem können durch Prozesskontrollen auch Aspekte wie die Einhaltung von Tier- und Umweltschutzbestimmungen kontrolliert werden. Dies ist durch Produktstandards meist unmöglich, denn die wenigsten Herstellungsbedingungen sind im Endprodukt tatsächlich noch erkennbar. Drittens schließlich formuliert der *Codex Alimentarius* allgemeine Prinzipien, die der Formulierung und Implementierung von Lebensmittelstandards zugrunde liegen sollten.





Diese im *Codex Alimentarius* enthaltenen Normen sind für nationale Regierungen weltweit ein wichtiger Referenzpunkt. Zwar sind die Normen nicht unmittelbar bindend, und es steht nationalen Gesetzgebern frei, selbst andere, strengere Produktstandards festzulegen. In der Praxis haben die Regeln des *Codex Alimentarius* aber doch eine große Bindewirkung: Wenn nationale Regierungen Standards entwickeln, die von denen des Kodex abweichen, so können diese im Rahmen des *Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS Agreement)*⁷ leicht als unzulässige Handelshemmnisse angefochten werden. Alle Abweichungen staatlicher Vorgaben und Vorschriften von dem Kodex müssen daher besonders gut begründet sein (vgl. WHO/ FAO 2006: 30f.).

2.2.2 *Privatwirtschaftliche Lebensmittelstandards*

Neben den staatlichen Vorschriften und Vorgaben gibt es das breite Spektrum privater Lebensmittelstandards, das Regelungen sehr verschiedenen Inhalts und Einflusses umfasst. So gibt es Standards einzelner Firmen, nationale Standards wie den *British Retail Consortium Food Standard* oder den deutschen Standard *QS Qualität & Sicherheit*, die von Zusammenschlüssen englischer bzw. deutscher Unternehmen der Lebensmittelbranche umgesetzt werden, sowie internationale Standards wie beispielsweise den *GlobalG.A.P-Standard*, der von Unternehmen in zahlreichen Ländern weltweit eingefordert wird. Nur ein Teil all dieser Standards ist für Konsumenten sichtbar, die anderen dienen als Referenzpunkt zwischen den Unternehmen entlang der Lieferkette und werden nicht nach außen kommuniziert.

Standards, die für Konsumenten sichtbar gemacht werden, dienen generell der Produktdifferenzierung. Das heißt den Konsumenten wird durch entsprechende Kennzeichnung deutlich gemacht, dass sich das Produkt durch die Einhaltung eines bestimmten Standards positiv von anderen Produkten abhebt. So kann beispielsweise ein als „fair produziert“ oder „biologisch angebaut“ gekennzeichnetes Produkt besser beworben werden. Standards hingegen, mit denen nicht geworben wird, dienen meist dem Ziel der Risikokontrolle. Sie sollen garantieren, dass

⁷ Dies ist eine Vereinbarung, die dem *Marrakesh Agreement*, das die Welthandelsorganisation (*World Trade Organization, WTO*) gründete, als Annex beigefügt ist.



die Lebensmittel sicher und qualitativ hochwertig sind. Da Konsumenten dies jedoch als Selbstverständlichkeit von allen ihren Nahrungsmitteln erwarten, wird mit diesen Standards nicht explizit geworben.

Die Supermarktketten haben sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein besonderes Interesse an der Risikokontrolle durch Standards, da ihnen durch die Gesetzgeber vieler Länder die Hauptverantwortung für die Lebensmittelsicherheit zugeschrieben wird. Auf EU-Ebene verdeutlicht dies die grundlegende „Verordnung Nr. 178/2002 (...) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“. Die Verordnung wurde Anfang 2002 erlassen und entfaltet seitdem unmittelbare Geltung in allen EU-Mitgliedsstaaten. In Absatz 30 heißt es:

„Der Lebensmittelunternehmer ist am besten in der Lage, ein sicheres System der Lebensmittellieferung zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Lebensmittel sicher sind; er sollte daher auch die primäre rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit tragen. (...)“

Die Lebensmittelunternehmer, also vor allem die großen Supermarktketten, stehen damit rechtlich in der Pflicht und müssen ein System entwickeln, das die Qualität ihrer Produkte garantiert, um nicht für eventuell auftretende Schäden haften zu müssen. Gleichzeitig haben die Unternehmen natürlich auch ein wirtschaftliches Interesse an qualitativ hochwertiger Ware, da Negativschlagzeilen über ihr Lebensmittelangebot ihren Ruf und damit ihren Absatz gefährden. Die Qualitätskontrolle ist für Unternehmen damit sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Sicht unabdingbar.

2.2.3 Durchsetzungsmechanismen staatlicher und privater Standards

Grundsätzlich werden staatliche Standards per Gesetz und der Großteil der privaten Standards aufgrund von Marktmacht durchgesetzt.⁸ Tatsächlich können große Lebensmittelkonzerne private Standards, die über staatlich vorgeschriebene Mindestanforderungen hinausgehen,

⁸ Auch private Standards, die primär aus ethischen Gründen entstanden sind, wie beispielsweise Demeter, sind letztlich nur erfolgreich, wenn sie sich auf dem Markt behaupten können.



innerhalb ihrer Lieferketten genauso erfolgreich durchsetzen wie Staaten Vorschriften durchsetzen können. Da relativ wenige große Lebensmittelkonzerne in den Industrieländern einer Vielzahl von Zulieferern gegenüberstehen – über die Import- und Exportunternehmen sowie diverse Zwischenhändler bis hin zu den kleinbäuerlichen Produzenten ihrer Waren aus Ländern des globalen Südens – können sie in weiten Teilen vorgeben, welche Waren sie zu welchen Bedingungen abnehmen wollen.

Während staatliche Vorgaben, die beispielsweise die Einfuhr von Waren in die EU regeln, im Rahmen der WTO als unzulässige Handelshemmnisse angefochten werden können, sofern sie von den Vorgaben des Codex Alimentarius abweichen, gibt es eine solche Möglichkeit der Anfechtung privater Standards nicht. Da nur Staaten Mitglieder der WTO sind, müssen auch nur staatliche Vorgaben den WTO-Regeln, inklusive des SPS Agreements, genügen, wohingegen private Standards nicht über das SPS Agreement beanstandet werden können. Dies ist insofern interessant, denn wenn beispielsweise Standards von allen europäischen Supermärkten eingefordert werden, verlieren diese für in die EU liefernde Unternehmen (und mittelbar auch für ihre Zulieferer) den Charakter der Freiwilligkeit. Sie sind zwar weiterhin nicht gesetzlich in der EU vorgeschrieben, doch ihre Befolgung wird für exportierende Länder de facto zur Verpflichtung. Wenn sie den privaten Standards nicht genügen, können sie ihre Ware schlicht nicht nach Europa exportieren. Da private Standards also genau wie staatliche Vorgaben als Handelsbarrieren wirken können, stellt sich die Frage, ob die Produktionsländer nicht auf ihre Gestaltung stärkeren Einfluss nehmen können müssten. Diese Debatte wird seit dem Jahr 2005 im *SPS Committee*⁹ geführt (vgl. WTO 2010).

⁹ Das *SPS Committee* wurde durch das *SPS Agreement* geschaffen und ist das Forum um die Implementierung des Abkommens sicherzustellen.



3. Der GlobalG.A.P.- Standard

Einer der bedeutendsten internationalen privatwirtschaftlichen Standards der Agrar- und Lebensmittelindustrie ist der bereits erwähnte GlobalG.A.P.- Standard. Er lässt sich in die in Kapitel 2 skizzierte Standardlandschaft eher als Standard für die Lebensmittelsicherheit und -qualität denn als sozialer Standard einordnen.

3.1 Entstehung und Organisation von GlobalG.A.P

GlobalG.A.P ist eine privatwirtschaftliche Organisation, die weltweit freiwillige Standards zur Zertifizierung von landwirtschaftlichen Produkten formuliert und einsetzt. Sie führt Zertifizierungsprozesse nicht selbst aus, sondern entwickelt die Standards, deren Erfüllung dann unabhängige Zertifizierungsstellen gemäß den GlobalG.A.P.- Richtlinien überprüfen. Derzeit arbeitet GlobalG.A.P auf diese Weise mit über 100 Zertifizierungsstellen weltweit zusammen.

Entstanden ist GlobalG.A.P im Jahr 1997 auf Initiative von Einzelhandelsunternehmen, die der *Euro-Retailer Produce Working Group* (Eurep), einer Plattform führender Einzelhändler aus dem Lebensmittelbereich, angehörten. „GAP“ steht dabei für „Good Agricultural Practice“, die vor allem Aspekte der Lebensmittelsicherheit und -qualität umfasst, aber auch Umwelt- und Arbeitsstandards einbezieht, und damit auch die soziale und menschenrechtliche Situation der Produzenten beeinflussen kann. In den folgenden Jahren schloss sich eine steigende Zahl von Produzenten und Händlern dem Konzept an, und der EurepGAP- Standard diente zunehmend als Referenzpunkt im weltweiten Agrarhandel. Im September 2007 wurde EurepGAP schließlich in GlobalG.A.P umbenannt. Damit wurde die zunehmend globale Bedeutung des Standards unterstrichen, denn heute werden GlobalG.A.P.- Zertifizierungen in über 80 Ländern weltweit durchgeführt.

GlobalG.A.P wird gesetzlich von der *FoodPLUS GmbH* repräsentiert, einem Unternehmen mit Sitz in Köln, das sich mit der Koordination und Verbreitung von Qualitäts- und Produktsicherheitsstandards in der Lebensmittelindustrie befasst und Kontrollmechanismen entwickelt, um die Umsetzung der entwickelten Standards überwachen zu können (FoodPLUS 2004). *FoodPLUS* arbeitet eng mit dem Lenkungskreis (dem *GlobalG.A.P.- Board*) zusammen. Der Lenkungskreis bildet das höchste



Entscheidungsgremium von GlobalG.A.P, das heißt seine Mitglieder nehmen alle strategischen Weichenstellungen vor. Die zehn Sitze des Lenkungskreises sind stets paritätisch mit Vertretern der zwei Kategorien von Mitgliedern bei GlobalG.A.P besetzt, nämlich mit fünf Vertretern seitens der Einzelhändler und fünf aus der Gruppe der Produzenten und Lieferanten. Andere Stakeholder – wie Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Gruppen und Konsumenten – sind im Lenkungsausschuss nicht vertreten und können höchstens indirekt auf Entscheidungen einwirken. Selbst assoziierte Mitglieder von GlobalG.A.P, wie die zahlreichen Zertifizierungsorganisationen, haben kein direktes Mitspracherecht. Damit wird die Verwaltung und Weiterentwicklung des Standards primär durch Wirtschaftsakteure bestimmt. Eine eher multistakeholder-orientierte Ausgestaltung der Organisation könnte dabei zu mehr Glaubwürdigkeit führen.

Auf Beschluss des Lenkungskreises wurden für die drei Bereiche Pflanzen, landwirtschaftliche Nutztiere und Aquakulturen so genannte Sektorkomitees eingerichtet.¹⁰ Diese sind jeweils für technische Entscheidungen rund um ihre Produktbereiche verantwortlich, jedoch beschließt letztlich der Lenkungskreis die von den Sektorkomitees entwickelten oder überarbeiteten Standards.

An den Treffen des Sektorkomitees für Pflanzen, speziell im Bereich Obst und Gemüse, kann seit 2007 auch der so genannte *Ambassador for Smallholders in Developing Countries*, kurz *Africa Observer*, teilnehmen. Dieses Amt wurde mit Unterstützung des englischen *Department for International Development* (DFID-UK) und der GTZ¹¹ eingerichtet, um die Stimme von Kleinproduzenten aus den Produktionsländern bei der Weiterentwicklung des GlobalG.A.P- Standards zu stärken. Der *Africa Observer* kann an allen Diskussionen teilnehmen und soll so dafür sorgen, dass bei der Entwicklung und Anwendung des GlobalG.A.P- Standards die Unterschiede zwischen industrieller und kleinbäuerlicher Landwirtschaft besser berücksichtigt werden.¹²

¹⁰ Ein viertes Sektorkomitee neben den drei produktspezifischen bildet das *GRASP Technical Committee*.

¹¹ Zu Beginn des Jahres 2011 haben sich GIZ, InWent und GTZ zur „Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)“ zusammengeschlossen. Da die Erhebungen und Recherchen für die vorliegende Studie jedoch davor stattfanden, sollen die drei Organisationen im Folgenden trotzdem weiterhin getrennt voneinander betrachtet werden.

¹² Für weitere Informationen hierzu siehe <http://www.africa-observer.info/>.



3.2 Zielsetzung von GlobalG.A.P

Ziel von GlobalG.A.P ist es, einen Referenzstandard für gute Agrarpraxis zu etablieren. Er soll sichere und nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken fördern, indem er als so genannter *pre-farmgate standard* den Produktionsprozess von Agrarprodukten von der Aussaat über alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten bis hin zur Auslieferung durch den Produzenten kontrolliert. Der Standard hat zum Ziel, Risiken entlang des Produktionsprozesses bestimmter Agrarerzeugnisse zu identifizieren und zu reduzieren, so dass vor allem die Qualität der Produkte gewährleistet werden kann. Die eventuell anstehende Weiterverarbeitung der Agrarprodukte wird dann von anderen Standards, z. B. dem für *Good Manufacturing Practice* des *British Retail Consortium* bestimmt (Humphrey 2008: 34). Als *Business to Business*- Marke ist der GlobalG.A.P- Standard für Verbraucher nicht sichtbar. Es gibt kein entsprechendes Label oder Siegel, sondern die standardkonforme Zertifizierung der Produkte dient allein der Kommunikation zwischen Produzenten und Händlern.

In Deutschland sind zahlreiche große Lebensmitteleinzelhändler Mitglied von GlobalG.A.P.¹³ Für diese Unternehmen stellt die Erfüllung der GlobalG.A.P- Kriterien eine Mindestanforderung an ihre Zulieferer dar. Eine standardkonforme Produktion ist damit gewissermaßen eine Selbstverständlichkeit, das heißt für die entsprechend zertifizierte Ware wird kein höherer Preis als für nicht zertifizierte Produkte bezahlt. Vielmehr werden nicht-zertifizierte Waren von diesen Unternehmen gar nicht erst abgenommen (Interview Bierbach; Interview Frölich; Interview Lüneburg-Wolthaus; Interview Stölzel).

3.3 Inhalt des GlobalG.A.P- Standards

Der GlobalG.A.P- Standard umfasst zum einen das allgemeine GlobalG.A.P- Regelwerk, nach dem der Standard verwaltet wird. Zum anderen beinhaltet er die festgelegten GlobalG.A.P- Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien sowie die GlobalG.A.P- Checklisten als Basis für die

¹³ Dies sind Aldi, Hit, EDEKA, Globus, Kaiser's Tengelmann, Lidl, die Metro Group, Norma, die Otto Group, REWE und tegut.



Durchführung von Audits. Schließlich kommen noch nationale Interpretationsrichtlinien und einige weitere Dokumente hinzu.

Die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien in den verschiedenen GlobalG.A.P- Modulen spielen eine zentrale Rolle: So muss beispielsweise ein Produzent von Obst und Gemüse das Basismodul für den Gesamtbetrieb, das Basismodul für Pflanzen und das Modul speziell für Obst und Gemüse für eine erfolgreiche GlobalG.A.P- Zertifizierung bestehen. Insgesamt umfasst das Basismodul für den Gesamtbetrieb 45 Kontrollpunkte, die sich auf die Themen Aufzeichnungen und Eigenkontrolle, Standortgeschichte und -bewirtschaftung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie soziale Belange, Abfall- und Umweltmanagement, Umwelt- und Naturschutz, Beschwerden und den Aspekt der Rückverfolgbarkeit beziehen. Das Basismodul für Pflanzen, das neben den Produzenten von Obst und Gemüse auch von den Produzenten von Blumen und Zierpflanzen, Drusch- und Hackfrüchten, (grünem) Kaffee und Tee bestanden werden muss, gliedert sich in 120 Kontrollpunkte. Hier stehen neben den erneut aufgegriffenen Themen der Rückverfolgbarkeit sowie der Standortgeschichte und -bewirtschaftung, das Vermehrungsmaterial, die Bodenbewirtschaftung, die Düngung, die Bewässerung und Bewässerungsdüngung, der Integrierte Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel im Vordergrund. Das Modul für Obst und Gemüse deckt schließlich mit 71 Kontrollpunkten die fünf Bereiche Vermehrungsmaterial, Boden- und Substratbehandlung, Bewässerung und Bewässerungsdüngung, Ernte und Handhabung von Produkten ab.

Angesichts der Fülle an Kontrollpunkten ist es wichtig festzuhalten, dass für eine GlobalG.A.P- Zertifizierung nicht alle Kontrollpunkte erfüllt werden müssen. Vielmehr wird differenziert zwischen „kritischen Musskriterien“, die für eine Zertifizierung vollständig erfüllt sein müssen, „nicht-kritischen Musskriterien“, die nur zu 95 % erfüllt werden müssen und „Empfehlungen“, die zwar durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden, die aber nicht verbindlich sind.

Im Basismodul für den Gesamtbetrieb finden sich beispielsweise unter dem Punkt „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie soziale Belange“ vier kritische Musskriterien, 17 nicht-kritische Musskriterien und eine Empfehlung. Ohne mögliche Ausnahmen ist vorgeschrieben, dass erstens alle Arbeitskräfte, die mit gefährlichen Substanzen umgehen oder gefährliche Maschinen bedienen, einen schriftlichen Nachweis über ihre entsprechende Qualifikation vorlegen müssen, dass zweitens Arbeitskräfte mit angemessener Schutzkleidung ausgestattet sein müs-



sen, dass drittens die Schutzkleidung nach dem Gebrauch so gereinigt und gelagert werden muss, dass die Kontamination von privater Kleidung und Ausrüstung verhindert wird, und dass viertens ein Mitglied der Geschäftsführung als Verantwortlicher für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für soziale Belange benannt sein muss.

Die nicht-kritischen Musskriterien im Bereich von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen sich auf die Themen a) Gefahren- und Risikoanalyse (z. B. die Frage, ob es eine dokumentierte Gefahrenanalyse für den Betrieb gibt), b) Schulungen (z. B. die Fragen, ob alle Arbeitskräfte eine Hygieneschulung erhalten haben und ob eine angemessene Zahl an Personen mit einer Erste-Hilfe-Schulung auf dem Betrieb anwesend sind), c) Gefahren und Erste Hilfe (z. B. die Fragen, ob Unfall- und Notfallpläne existieren, Warnschilder angebracht sowie Erste-Hilfe-Kästen vorhanden sind), und d) Soziale Belange (z. B. die Fragen, ob Trinkwasser für die Arbeitskräfte verfügbar ist und ob eventuell vorhandene Unterkünfte für die Arbeiter auf dem Betriebsgelände tatsächlich bewohnbar sind). Als Empfehlung ist schließlich formuliert, dass regelmäßige Treffen zwischen der Geschäftsführung und den Arbeitskräften zum Thema „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie soziale Belange“ stattfinden sollen.

Soziale und menschenrechtliche Aspekte, die über die oben skizzierten Vorgaben zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hinausgehen, sind in dem Standard nicht explizit enthalten. Insbesondere sind die grundlegenden Rechte von Arbeitnehmern, wie sie in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegt sind, nicht genannt. Ein Bezug zu Mindestlöhnen, dem Recht auf gewerkschaftliche Organisation, dem Recht auf Kollektivverhandlungen usw. fehlt, und auch der Bezug zu Arbeitszeiten und Überstundenregelungen bleibt eher vage.¹⁴

Zusammenfassend lässt sich damit konstatieren, dass der GlobalG.A.P- Standard hauptsächlich Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Qualität von Agrarprodukten zum Inhalt hat. Er listet

¹⁴ Hierzu lautet der Kontrollpunkt: „Sind Informationen verfügbar, die einen genauen Überblick über alle auf dem Betrieb Beschäftigten geben?“ und das nicht-kritische Erfüllungskriterium: „Aufzeichnungen geben einen klaren Überblick über alle Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräften) und Dienstleister, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten. Informationen zum vollständigen Namen, Beginn der Beschäftigung, Beschäftigungsdauer, **der regulären Arbeitszeit und zu Überstundenregelungen** müssen verfügbar sein. (...)“ (GlobalG.A.P 2007; *Herzvorhebung durch Autorinnen*).



zwar auch Grundsätze zur Umweltverträglichkeit ihrer Produktion sowie Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern auf. Diese ökologischen und sozialen Aspekte treten gegenüber den Vorschriften zur Sicherheit und Qualität der Agrarprodukte jedoch deutlich in den Hintergrund, zumal sich die sozialen Aspekte vor allem auf den Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beschränken statt einem konsequenten menschenrechtlichen Ansatz zu folgen. Dieses Ergebnis deckt sich mit einer Studie von Stephanie Barrientos und Sally Smith aus dem Jahr 2007, die die Auswirkungen von Verhaltenskodizes auf die soziale und menschenrechtliche Situation von Arbeitern untersuchte. Im Gegensatz zur vorliegenden Studie nahmen die Autorinnen zwar explizit Sozialstandards in den Blick, im Ergebnis konstatieren sie aber auch, dass die von ihnen bezeichneten *Outcome Standards* (also beispielsweise Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder Überstundenregelungen) durch die Durchsetzung von Verhaltenskodizes eher positiv beeinflusst werden können als die *Process Rights* (wie beispielsweise Aspekte der Partizipation, Nicht-Diskriminierung oder das Recht auf Vereinigungsfreiheit) (vgl. Barrientos / Smith 2007).

3.4 Das GRASP- Modul im GlobalG.A.P- Standard

Im Jahr 2004 geriet das Schweizer Unternehmen *Coop* aufgrund der Beschäftigung von illegalen Arbeitern in der Lieferkette von Gemüse aus Südspanien in die öffentliche Kritik. Dies veranlasste das Unternehmen dazu, ein mehrere Jahre dauerndes *Public Private Partnership* Projekt anzustoßen, in dem das Unternehmen zusammen mit GlobalG.A.P und der GTZ ein neues Modul erarbeitete: das *GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice* (GRASP). Bei GRASP handelt es sich um ein Modul, das mit elf Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien soziale und menschenrechtliche Aspekte wie zum Beispiel das Vorhandensein einer Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechten abfragt.¹⁵ Andere der

¹⁵ Das entsprechende Erfüllungskriterium lautet: „Die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebs und der/die Arbeitnehmervertreter haben eine Selbst-Deklaration unterzeichnet, die allen Arbeitnehmern eine gute Sozialpraxis und die Einhaltung der Menschenrechte zusichert. Diese Deklaration beinhaltet die Verpflichtung, die Kernarbeitsnormen der ILO zu befolgen (ILO Übereinkommen 111 zu Diskriminierung, 138 und 182 zu Mindestalter und Verbot von Kinderarbeit, 29 und 105 zu Zwangsarbeit, 87 für die Vereinigungsfreiheit, 98 für das Recht zu Kollektivverhandlungen, 100 für die Gleichheit des Entgelts und 99 für Mindestlöhne). Alle Arbeitnehmer wurden darüber informiert und die Selbst-Deklaration wird mindestens alle 3 Jahre (oder wann immer notwendig) überarbeitet.“

elf Kontrollpunkte betreffen die Existenz eines Betriebsrates, das Vorhandensein eines Beschwerdemechanismus für die Beschäftigten, den Abschluss formeller Arbeitsverträge, die Löhne, Arbeitszeiten und Überstunden, die Sicherstellung, dass keine Minderjährigen beschäftigt werden sowie dass die Kinder von Angestellten zur Schule gehen können.

Im Unterschied zu den oben vorgestellten Modulen für den Gesamtbetrieb und die verschiedenen Produktgruppen enthält das GRASP- Modul jedoch keine Differenzierung der einzelnen Kontrollpunkte in kritische und nicht-kritische Musskriterien oder Empfehlungen. Vielmehr sind sämtliche im GRASP- Modul enthaltenen Punkte verbindlich. Von Empfehlungen unterscheiden sie sich, weil als solche formulierte Kontrollpunkte in GlobalG.A.P.- Audits zumindest mit überprüft werden müssen, während das gesamte GRASP- Modul für eine erfolgreiche GlobalG.A.P.- Zertifizierung *nicht* zwangsläufig überprüft werden muss. Die darin enthaltenen Punkte *können* lediglich überprüft werden, ohne dass das Ergebnis der Kontrolle Auswirkungen auf die Zertifizierung hätte.





4. Soziale und menschenrechtliche Auswirkungen des GlobalG.A.P- Standards auf kenianische Kleinproduzenten

In der folgenden Fallstudie zu den Auswirkungen des GlobalG.A.P-Standards auf Kleinproduzenten im kenianischen Obst- und Gemüse-sektor betrachten wir Initiativen zur Förderung der Zertifizierung kenianischer Bauern, direkte Auswirkungen der Einführung des GlobalG.A.P- Standards auf die Kleinproduzenten, die die Standardvorgaben erfüllen und solche, die sie nicht erfüllen (konnten), sowie Dynamiken innerhalb der Lieferkette von kenianischem Obst und Gemüse, die mit der Einführung des Standards zusammenhängen. Gemeint sind hier vor allem das sich wandelnde Verhältnis zwischen Exporteuren und Produzenten sowie das Auftreten neuer Mittlerunternehmen in der Lieferkette – zwei Aspekte, die sich neben der Frage der Zertifizierung stark auf die soziale und menschenrechtliche Situation der Kleinproduzenten auswirkten.

4.1 Kleinproduzenten im kenianischen Obst- und Gemüseanbau

Die Landwirtschaft bildet den wichtigsten Sektor der kenianischen Wirtschaft. Etwa drei Viertel der kenianischen Bevölkerung lebt in ländlichen Regionen und arbeitet dort auf kleinen und mittelgroßen Betrieben. Zusammen mit der verarbeitenden Agrarindustrie generieren diese Betriebe fast die Hälfte des nationalen Einkommens und mehr als die Hälfte der Einkünfte aus Devisengeschäften. Das jährliche Wachstum im landwirtschaftlichen Sektor liegt durchschnittlich bei etwa 6,7 % und vor allem der Gartenbausektor spielt hierbei eine wichtige Rolle: Die globale Nachfrage nach Gartenbauerzeugnissen, das heißt nach Obst, Gemüse und Schnittblumen, stieg seit Mitte der 1990er Jahre stark an. Gartenbauerzeugnisse machen heute ein Fünftel des Welthandels von Agrarprodukten insgesamt aus und vor allem Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen bauen ihren Anteil an diesem Handel aus (English et al. 2006: 117f.). Kenia ist nach Südafrika der zweitgrößte Exporteur von Gartenbauerzeugnissen südlich der Sahara und eines der Länder, das am meisten Gemüse in die Europäische Union liefert. In Kenia bilden Gartenbauerzeugnisse damit heute – nach Tee und noch vor Kaffee – die



zweitwichtigsten Exportgüter. An Obst und Gemüse werden vor allem Erbsen, grüne Bohnen, Passionsfrüchte und Mangos exportiert.¹⁶

Der Großteil dieser Produkte wird durch Kleinbauern mit Anbauflächen zwischen 0,2 und drei Hektar erzeugt. Insgesamt produzieren Kleinproduzenten drei Viertel aller landwirtschaftlichen Produkte und 70 % aller gehandelten Agrargüter in Kenia (Government of Kenya 2010: 11). Schon zur Jahrtausendwende schätzte Kenias staatliche *Horticultural Crops Development Authority* (HCDA), dass 70 % des exportierten Gemüses von Kleinproduzenten hergestellt wurde (Asfaw et al. 2009: 340). Dieser hohe Stellenwert der kleinbäuerlichen Produktion in der kenianischen Landwirtschaft führte zu großen Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Benachteiligung von Kleinproduzenten durch die Einführung der GlobalG.A.P Standardzertifizierung (Ouma 2010: 200), da die Zertifizierungskosten, bzw. die konsequente Einhaltung des Standards für sie womöglich zu teuer sein könnten (vgl. z. B. Grant 2011: 306).

Kleinbauern verfügen generell über nur geringe Einkommen, müssen das Land, das sie bewirtschaften, oft pachten und haben kaum soziale Absicherung. Auch zu Gesundheitseinrichtungen haben sie einen vergleichsweise schlechten Zugang – sowohl aufgrund ihrer finanziellen Situation als auch durch räumliche Entfernungen. Damit ist auch eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere die Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen, kaum möglich. Schließlich erschweren auch die Exportsubventionen der Industrieländer für die jeweils eigene Landwirtschaft den Aufbau einer konkurrenzfähigen Lebensmittelproduktion in Entwicklungsländern. Darunter leiden vor allem die Bauern in diesen Ländern (BMZ 2010: 4f.).

4.2 Ansätze zur Förderung der Zertifizierung von Kleinproduzenten

Die Einführung des GlobalG.A.P- Standards in Kenia erfolgte schrittweise, doch da die GlobalG.A.P- Mitgliedsunternehmen ankündigten, ab dem 1. Januar 2005 nur noch zertifizierte Ware aus Kenia abnehmen zu wollen, gilt dieser Tag als Stichtag (Interview Masaku). Um der be-

¹⁶ Schnittblumen, die neben Obst und Gemüse die dritte Kategorie im Gartenbaubereich bilden, werden nicht vorwiegend von Kleinproduzenten, sondern auf größeren Farmen angebaut, und sind daher für die Erläuterung der Auswirkungen des GlobalG.A.P- Standards auf Kleinproduzenten weniger relevant (Interview Abate).



fürchteten Marginalisierung der Kleinbauern entgegenzutreten (vgl. Grant 2001: 306), begleiteten zahlreiche entwicklungspolitische Initiativen die Einführung des Standards, so zum Beispiel durch Anschubfinanzierungen, die Unterstützung bei der Organisierung der kleinbäuerlichen Betriebe sowie durch verschiedene Trainings.

a) Anschubfinanzierungen

Die mit der Umsetzung des GlobalG.A.P- Standards verbundenen Kosten bilden einen wichtigen Faktor bei der Entscheidung von Kleinbauern für oder gegen eine GlobalG.A.P- Zertifizierung.¹⁷ Sie teilen sich auf in einmalige Investitionskosten und wiederkehrende Ausgaben, z. B. für die Audits, die die Kleinbauern bei einer GlobalG.A.P- Zertifizierung jährlich durchführen lassen müssen. Insbesondere aufgrund der Investitionskosten zu Beginn ist es möglich, dass Produzenten mit einem höheren Einkommen oder größerem Vermögen eine Zertifizierung eher finanzieren können als andere, was zu einer Marginalisierung derjenigen Kleinbauern führt, die sich die Zertifizierung nicht leisten können.

Obwohl in einer Studie des BMZ festgestellt wird, dass der GlobalG.A.P- Standard nicht zu einer „Konsolidierung der Produktion von Großfarmen zulasten der Kleinerzeugerinnen und Kleinerzeuger führt“ (BMZ 2008: 16), lag der entwicklungspolitische Fokus vor allem darauf, die Ausbildungskosten für Kleinbauern und die ersten Investitionskosten, die mit einer GlobalG.A.P.- Zertifizierung einhergehen, zu übernehmen (Interview Krain). Damit zusammenhängende mögliche Abhängigkeiten wurden und werden von EZ- Organisationen beobachtet, um möglichen Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Diese Kostenübernahme ist jedoch vor allem unter den Gesichtspunkten der *Ownership* von Kleinbauern und der Nachhaltigkeit durchaus problematisch zu betrachten. Insgesamt übernahmen internationale Geber im Schnitt 20 % der GlobalG.A.P- Zertifizierungskosten, die Kleinbauern selbst 36 % und die Exporteure 44 % (Graffham et al. 2009: 54).

b) Unterstützung der Organisierung von Kleinbauern

Ein weiterer entwicklungspolitischer Ansatz lag in der Förderung der Organisierung der Kleinbauern. Der GlobalG.A.P- Standard bietet Pro-

¹⁷ Weitere Faktoren, die eine Rolle spielen, sind zum Beispiel der Bildungsgrad der Bauern, ihr Zugriff auf Informationsquellen sowie ihr Zugang zu Mikrokrediten (Asfaw et al. 2009: 353f.).



duzenten neben der Möglichkeit einer individuellen Zertifizierung auch GruppENZertifizierungen an. Dies wurde eingeführt, um gerade Kleinproduzenten den Marktzugang zu erleichtern, da sie sich zu einer Gruppe zusammenschließen, Investitions- und wiederkehrende Kosten gemeinsam schultern und schließlich gemeinsam das Zertifikat erhalten können (Interview Mburu). Organisationen der deutschen EZ haben Produzentengruppen in Kenia bei der Erlangung von GruppENZertifizierungen professionell zu unterstützen gesucht, häufig in öffentlich-privaten Partnerschaften. So entwickelte GlobalG.A.P. zusammen mit der GTZ und der Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRS) ein Handbuch für kenianische Kleinproduzentengruppen, das mit umfangreichen praktischen Verhaltensregeln als Starthilfe dient.¹⁸

c) Trainings

Schließlich erhielten die kleinbäuerlichen Höfe auch durch nationale Stellen Unterstützung, so zum Beispiel durch die kenianische *Horticultural Crops Development Authority*, die auch heute noch für die Produzenten verschiedene Trainings im Bereich der guten Agrarpraxis anbietet. Diese Schulungen erlauben es den Bauern, die Vorgaben des GlobalG.A.P.-Standards leichter zu erfüllen.

4.3 Entwicklung des KenyaGAP- Standards

Die Zertifizierung von Kleinproduzenten in Kenia wird seit 2007 auch durch den KenyaGAP- Standard erleichtert. GlobalG.A.P. führt für Standards in verschiedenen Ländern ein so genanntes *Benchmarking* durch, um so zu einer Vereinheitlichung bzw. zu einer Orientierung in der bestehenden Standardvielfalt beizutragen. Da der GlobalG.A.P.- Standard vor allem durch Industrienationen entwickelt wurde, streben die Produktionsländer des globalen Südens durch dieses *Benchmarking* an, nationale Standards, die den lokalen Gegebenheiten besser angepasst sind, als gleichwertig mit dem GlobalG.A.P.- Standard zu etablieren. Anders als der GlobalG.A.P.- Standard, der für Produzenten weltweit die gleichen Vorgaben macht, sind diese nationalen Standards auf die Herausforderungen und Möglichkeiten spezifischer Märkte zugeschnitten.

¹⁸ Dieses Handbuch ist über die GlobalG.A.P. Website öffentlich zugänglich.



Die *Fresh Produce Exporters Association of Kenya* (FPEAK)¹⁹ erarbeitete unter Mitwirkung verschiedener anderer Institutionen den freiwilligen Unternehmensstandard KenyaGAP, der speziell auf die Bedingungen des kenianischen Marktes, also auf die große Anzahl von Kleinbauern zugeschnitten und inzwischen als gleichwertig mit dem GlobalG.A.P-Standard anerkannt worden ist. Auf der GlobalG.A.P- Website heißt es, alle für ein erfolgreiches *Benchmarking* erforderlichen Dokumente seien nun zugelassen und ein entsprechendes *Benchmarking Agreement* zwischen GlobalG.A.P und KenyaGAP unterzeichnet worden. Am 21. Mai 2011 fand in Nairobi die offizielle Akkreditierung des KenyaGAP- Standards statt:

“This date marked a milestone in FPEAK’s activities which are geared to enhancing market access for the [regions’] farmers, through assuring customers of top quality and safety of produce, without destruction to the environment” (vgl. FPEAK 2011).

Die Entwicklung und Einhaltung des KenyaGAP- Standards soll dazu beitragen, das Bewusstsein und die Akzeptanz der kenianischen Produzenten für die Vorgaben und Anforderungen des Exportmarktes zu stärken. Dies könnte langfristig zu größeren Exportmengen führen (Interview Wario). Gleichzeitig nutzt die Einführung des KenyaGAP- Standards auch den kenianischen Konsumenten, da sich der Standard auch national durchsetzt. Früchte und Fruchtsäfte der kenianischen Supermarktkette *Nakumatt* sind beispielsweise mittlerweile durchgängig KenyaGAP- zertifiziert.

4.4 Soziale und menschenrechtliche Auswirkungen des GlobalG.A.P- Standards auf die Situation von Kleinproduzenten in Kenia

Die Wirkung der Einführung des GlobalG.A.P- Standards auf die soziale und menschenrechtliche Situation von kenianischen Kleinproduzenten von Obst und Gemüse erweist sich trotz verschiedener entwicklungspolitischer Initiativen als ambivalent: Der Standard kann sowohl als Katalysator für Entwicklung als auch als Handelsbarriere bezeichnet werden.

¹⁹ FPEAK ist Kenias wichtigster Handelsverband im Bereich Gartenbau und zählt kleine, mittlere und große Exporteure zu seinen Mitgliedern. Sein Ziel ist die Förderung des Exports von Obst, Gemüse und Schnittblumen unter Berücksichtigung der Aspekte Lebensmittelsicherheit, gute Agrarpraxis sowie soziale, ethische und umweltbezogene Verantwortung (vgl. www.fpeak.org).

4.4.1 Auswirkungen für zertifizierte Produzenten

Für die Kleinproduzenten, die den GlobalG.A.P- Standard einhalten können, ergeben sich zunächst verschiedene positive Auswirkungen. Für sie eröffnet bzw. erhält sich der Zugang zu wichtigen Exportmärkten in Europa, in denen höhere Gewinnmargen als auf dem lokalen Markt möglich sind (MacGregor 2009: 13). Daher erzielen zertifizierte Produzenten durch den Export von Gemüse höhere Einkommen als nicht- zertifizierte Produzenten (Asfaw et al. 2009: 354). Die Frage, ob bzw. wann genau die höheren Einkommen die anfänglichen Investitionskosten wieder ausgleichen, ist schwer zu beantworten, da die mit GlobalG.A.P verbundenen Investitionskosten nicht für alle Produzenten gleich hoch ausfallen (Humphrey 2008: 67f.). Das Ausgangsniveau an Ausstattung in den Produktionsbetrieben unterscheidet sich so stark, dass kein einheitliches Niveau zur Berechnung der Investitionskosten angesetzt werden kann. Häufig wird in Gesprächen jedoch ein genereller Richtwert von 36.000 kenianischen Schilling (rund 330 Euro) pro Kleinproduzent angegeben. In der Regel ist dieser Betrag nach etwa zwei Jahren wieder erwirtschaftet (Interview Sando). Dadurch wird deutlich, dass die Einführung des Standards in Kenia einen positiven Einfluss auf die Einkommensentwicklung und damit den Lebensstandard der Kleinproduzenten haben kann, dieser Einfluss variiert jedoch je nach Produzent.

Zertifizierte Kleinproduzenten profitieren nicht nur finanziell, sondern auch gesundheitlich von den durch GlobalG.A.P festgelegten Anbaumethoden für ihre Produkte. Ein häufig zitiertes Beispiel in diesem Zusammenhang betrifft den Einsatz von Pestiziden (Interview Krain): Während vor der Einführung des Standards oft nach dem Motto „viel hilft viel“ verfahren wurde, haben die engeren Vorgaben von GlobalG.A.P dazu geführt, dass die Produzenten nur noch zugelassene Pestizide gezielt für bestimmte Obst- und Gemüsesorten, zu bestimmten Zeiten und in vorher festgelegten Mengen einsetzen dürfen. Dies schützt nicht nur die Umwelt, sondern auch die Gesundheit der Produzenten und der Mitarbeiter auf den Betrieben. Hinzu kommt, dass GlobalG.A.P Vorgaben dazu macht, wie die Pestizide auszubringen und zu lagern sind. Beim Versprühen der Chemikalien muss beispielsweise entsprechende Schutzkleidung getragen werden und die Pestizide müssen an entsprechend gekennzeichneten Orten gelagert sein. Dies ist zwar zu-





nächst mit Kosten verbunden, doch sofern die Produzenten diese Investition tätigen, hat das Ergebnis klare gesundheitliche Vorteile.

Neben dem höheren Einkommen durch den Zugang zu Exportmärkten und den positiven Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation der Kleinproduzenten, wird auch ein effizienteres Management der Betriebe als Vorteil der Einhaltungen des GlobalG.A.P- Standards genannt. Viele Produzenten geben an, die GlobalG.A.P- Unterlagen zu nutzen, um die Rentabilität der Betriebe besser einschätzen zu können und so wirtschaftlicher zu arbeiten (IIED/ NRI 2009: 68). Die gesamte Organisation habe sich laut einem Interview mit dem Kleinproduzenten Mulei Muumbi verbessert. Schließlich sei auch der persönliche Stolz der Produzenten auf die Fortschritte in ihren Betrieben hinsichtlich Produktqualität, Managementeffizienz und Arbeitsbedingungen ein zwar immaterieller, aber durchaus nennenswerter Effekt der GlobalG.A.P- Zertifizierung (Interview Mulei Muumbi).

4.4.2 Auswirkungen für nicht-zertifizierte Produzenten

Einige kenianische Gemüseproduzenten entschieden sich aus finanziellen Gründen von Anfang an gegen eine GlobalG.A.P- Zertifizierung, da sie die Kosten für die Zertifizierung als zu hohe Hürde empfanden. Viele dieser Bauern produzieren zwar weiterhin für den Export – allerdings nicht für Europa, sondern für Märkte in Südafrika, dem Nahen Osten, Indien oder Hongkong, die weniger strenge Standards verlangen (Ouma 2010: 212; Interview Arim). Auch die Produktion von in Kenia beliebten Obst- und Gemüsesorten für den lokalen Markt bietet eine Alternative.

Eine weitere Gruppe von Kleinproduzenten ließ sich zunächst zertifizieren, konnte die Zertifizierung meist aus finanziellen Gründen jedoch nicht aufrechterhalten, weil beispielsweise die wiederkehrenden Ausgaben für die Zertifizierung nach einer schlechten Ernte eine zu hohe Belastung darstellten.

Auch Vertragsbrüche seitens der Exporteure werden als Grund für das Ausscheiden mancher Kleinproduzenten aus dem GlobalG.A.P- System genannt (vgl. dazu Kapitel 4.5.2). Umstritten ist, inwiefern diese Bauern ebenfalls auf andere internationale oder lokale Märkte ausweichen können oder ihre Einkommen sanken bzw. sie ganz aus der Landwirtschaft ausschieden. Die These, dass eine nennenswerte Zahl an Bauern sich für die Zertifizierung verschuldet hatte und ohne das Bestehen der weiteren Audits, sprich ohne Chance, die Investitionskosten wieder durch höhere



Gewinne im Exportgeschäft auszugleichen, in die Armut getrieben wurde, ist denkbar, aber umstritten (Interview Appuhn; Interview Chege).

Auf einen weiteren Aspekt weist Dr. Stephen Mbithi, der derzeitige *Ambassador for Smallholders in Developing Countries*, hin. Er betont, dass diejenigen, die aus dem GlobalG.A.P.- System ausschieden, die neu erlernten Managementtechniken und Verfahren guter Agrarpraxis in der Regel weiterhin einsetzen würden – aus Überzeugung und Eigeninteresse und nicht, um externen Vorschriften zu genügen. Entsprechend müsste man zwischen „*smallholder compliance*“ und „*smallholder certification*“ unterscheiden. Die Strukturen und Investitionen, die einmal geschaffen wurden, würden von den Bauern durchaus weiterhin genutzt, so dass eine fehlende Zertifizierung keinesfalls mit schlechterer Agrarpraxis gleichzusetzen sei. So hätten die Vorgaben des GlobalG.A.P.- Standards und die Entwicklung des KenyaGAP- Standards zu gesünderen Produkten auch auf den heimischen Märkten geführt, so Mbithi.

4.5 Dynamiken in der Lieferkette

Die Einführung des GlobalG.A.P.- Standards in Kenia hatte Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette von für den Export bestimmten Gartenbauprodukten. Es ist wichtig, dies zu beachten, da entwicklungspolitische Maßnahmen sich ebenfalls auf die gesamte Kette – vom Kleinproduzenten über verschiedene Zwischenhändler und Export/Import-Unternehmen bis zum europäischen Lebensmitteleinzelhandel – beziehen.

4.5.1 Verhältnis zwischen Exporteuren und Produzenten

Eine zentrale Rolle bei der Entscheidung darüber, ob kenianische Kleinproduzenten Zugang zum europäischen Markt erhalten, liegt bei den kenianischen Exporteuren. Sie arbeiteten vor der Einführung des GlobalG.A.P.- Standards mit zahlreichen Kleinproduzenten zusammen, bündelten deren Waren und verkauften sie weiter an europäische Importeure. Mit der Einführung des GlobalG.A.P.- Standards stiegen die Kosten der Exporteure für die Kontrolle ihrer Produzenten um 30-40 % – ohne dass sie für ihre Ware höhere Preise erzielten, denn, wie bereits beschrieben, wird für GlobalG.A.P.- zertifizierte Produkte keine Prämie gezahlt (Ouma 2010: 211). Um eine effektive Standardimplementierung



mit so geringen Kosten wie möglich sicherzustellen, wählten die Exporteure daher verschiedene Ansätze:

Manche Exporteure verlegten sich auf das Konzept vertikal integrierter Firmen, die sowohl die Produktion als auch den Export der Agrarerzeugnisse übernehmen. Viele reduzierten auch die Zahl ihrer Zulieferer, sprich der Produzenten, und kauften Ware nur noch von Produzenten mit einer bestimmten Mindestgröße, was zur Verdrängung einiger Kleinproduzenten führte. Für die Exporteure bedeutet eine geringere Anzahl an Produzenten weniger Kontrollaufwand und somit eine Kostenersparnis. Hinzu kommen die (unabhängig vom GlobalG.A.P.-Standard) betriebsgrößenbezogenen Kostenvorteile großer Betriebe. Allerdings lassen sich nicht alle Obst- und Gemüsesorten kosteneffizienter auf großen Farmen anbauen. Manche Produkte, wie beispielsweise grüne Bohnen, sind im Anbau besonders arbeitsintensiv, so dass es wirtschaftlicher ist, mit Kleinproduzenten zusammenzuarbeiten, die sich um ihre jeweils kleinen Anbauflächen besonders intensiv kümmern können (Interview Owuor). Um diese Art von Produkten weiterhin gewinnbringend exportieren zu können, hatten Exporteure ein Eigeninteresse an der Zertifizierung der Kleinproduzenten. Sie übernahmen daher häufig einen Teil von deren mit der Zertifizierung verbundenen Kosten. Es ist sogar fraglich, ob kenianische Exporteure die Kosten der Zertifizierung der Kleinbauern nicht in vielen Fällen komplett selbst getragen hätten, wenn entwicklungspolitische Akteure sich nicht ihrerseits eingebracht hätten (Interview Wario).

Einhergehend mit den Umstrukturierungen in der Lieferkette wurden die Geschäftsbeziehungen der Exporteure zu ihren Produzenten längerfristiger, und damit weniger flexibel angelegt. Denn da die Standardeinführung mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden ist, ist es sinnvoller, Kooperationen mit fähigen Partnern über möglichst lange Zeiträume hinweg aufrechtzuerhalten. Ein gängiges und relativ erfolgreiches Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Exporteuren und Produzenten bildet hier das Vertragsbauernmodell (Interview Odingo). Dabei schließen Exporteure und Produzenten miteinander einen Vertrag ab, der verschiedene Formen annehmen kann. Grundsätzlich beruht er aber immer auf dem Prinzip, dass Exporteure den Produzenten zunächst verschiedene Inputs (z. B. Saatgut, Dünger, Schulungen, usw.) zukommen lassen. Die Produzenten verkaufen die mit diesen Inputs hergestellten Produkte später wieder zu einem Preis an die Exporteure, der es diesen erlaubt, die anfänglichen Kosten für die diversen Inputs

wieder auszugleichen. In Kenia verläuft die GlobalG.A.P- Zertifizierung von Vertragsbauern im Vergleich zu anderen Bauern relativ erfolgreich, da durch die enge – wenn auch nicht unproblematische – Zusammenarbeit zwischen Exporteuren und Produzenten ein relativ hohes Maß an Kontrolle gegeben ist. Allerdings eröffnet sich bei weitem nicht für alle Kleinbauern die Option, eng mit einem Exporteur zu kooperieren (Interview Dalle Carbonare). Gerade in den ländlichen und abgelegenen Regionen Kenias lohnt es sich für Exporteure häufig nicht, die Ernten einzusammeln und zu den Kühllagern in Flughafennähe zu bringen. Die Kleinbauern dagegen haben jedoch häufig nicht die Kapazität, ihre Waren selbst bis zu den Exporteuren zu bringen.

4.5.2 ‚Side-selling‘, ‚side-buying‘ und andere Vertragsbrüche

Das Verhältnis zwischen Exporteuren und Vertragsbauern ist ambivalent und häufig aufgrund von Vertragsbrüchen auf beiden Seiten von Misstrauen geprägt. Seitens der Exporteure wird den Kleinproduzenten häufig so genanntes *side-selling* vorgeworfen, womit das Verkaufen zumindest eines Teils der Ernte an dem Exporteur vorbei gemeint ist, mit dem die Produzenten zuvor einen Vertrag abgeschlossen hatten. Besonders wenn das Warenangebot aufgrund einer insgesamt schlechten Ernte im Verhältnis zur Nachfrage eher klein ausfällt, bieten selbstständige Zwischenhändler (so genannte *Broker*) häufig einen attraktiveren Preis als die Exporteure, die die Kosten für ihre Inputs wieder auszugleichen haben. Für die Produzenten ist dieser Preisunterschied verlockend (Interview Mugo). Hinzu kommt, dass die *Broker* die Ware häufig sofort in bar bezahlen, während die Exporteure die Ware erst abholen, dann an zentralen Lagerstellen in Abwesenheit der Bauern nach Güteklassen sortieren und die Bauern erst nach etwa zwei Wochen entlohnen. Einige der Kleinbauern brechen daher durch *side-selling* die Verträge. Die damit zusammenhängende mangelnde Verlässlichkeit wird von den Exporteuren entsprechend häufig als Grund angegeben, möglichst wenig mit Kleinproduzenten zusammenarbeiten zu wollen. Die einzelnen Produzenten zu verklagen, stellt für die meisten Exportunternehmen aufgrund des damit verbundenen Aufwands und möglichen Image-Schadens keine Option dar.

Neben dem *side-selling* gibt es außerdem das *side-buying*, das sowohl bei den Kleinproduzenten als auch bei den Exporteuren stattfindet. Dabei kaufen beispielsweise Produzenten Ware von nicht-zertifizierten





Betrieben auf, geben diese gegenüber ihrem Exporteur als GlobalG.A.P.-konform produziert aus und machen so Gewinn. Dem können Exporteure nur durch genaue Buchführung darüber vorbeugen, welchen Produzenten sie wie viel Saatgut verkauft haben. Sofern das Stellen von Saatgut nicht Teil des Vertrags ist, sind Kontrollbesuche durch die Exporteure notwendig, bei denen frühzeitig dokumentiert werden kann, mit welchem Ernteumfang aufgrund des Ausmaßes der bepflanzten Fläche und der klimatischen Bedingungen in einer Saison zu rechnen ist. Diese Kontrollen sind zwar aufwändig, doch da durch *side-buying* das grundlegende Prinzip der Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel verletzt wird, schrecken besonders große Exporteure, die einen Namen zu verlieren haben, nicht davor zurück. Sie ziehen es vor, hohe Kontrollkosten zu tragen statt möglicherweise erklären zu müssen, warum Stichproben bei ihren Lieferungen zum Beispiel unzulässig hohe Pestizidbelastungen aufweisen (Interview Chege). Andersherum findet bei den Exporteuren ebenfalls häufig *side-buying* statt, indem sie beispielsweise selbst Ware bei nicht zertifizierten Betrieben aufkaufen und gegenüber dem europäischen Importeur als GlobalG.A.P.-konform ausgeben.

Auch die Produzenten werfen den Exporteuren oft Vertragsbruch vor. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Produzenten beim Sortieren ihrer Ware an den zentralen Umschlagplätzen wie am Flughafen nicht zugegen sind. Wie bereits erwähnt, erhalten sie erst im Nachhinein Auskunft darüber, in welche Güteklasse ihre Produkte kategorisiert wurden bzw. welcher Anteil ihrer Ware komplett abgelehnt wurde, da er den Standards des Exporteurs nicht entspreche. Dieser Anteil wird dann nicht zurück zu den Höfen gebracht, sondern gleich am Flughafen entsorgt. Entsprechend hoch sind dann die Verluste der Produzenten (Interview Odhiambo). Diese wiederum erklären sich hohe Ausschussraten nicht durch die mangelnde Qualität ihrer Produkte, sondern durch die Machtverhältnisse innerhalb der Lieferkette. Schließlich kommt es seitens der europäischen Importeure kenianischer Waren immer wieder zu kurzfristigen Änderungen und Stornierungen ihrer Aufträge mit kenianischen Exporteuren. Schon im Regelfall ordern Importeure nur mit vier Wochen Vorlaufzeit (Interview Edewa). Um nicht auf einem Überschuss an Waren sitzen zu bleiben, so der Verdacht der Kleinbauern, lehnten die Exporteure dann durch besonders kleinliche Ausleseverfahren einen möglichst großen Teil der Ernte ab. Auf diese Weise versuchen sie, die durch das kurzfristige Einkaufsverhalten der Importeure entstehenden Kosten an die Bauern weiterzugeben. Juristische Schritte kom-

men indessen auch für die Kleinproduzenten nicht in Frage, um diese Vertragsbrüche zu ahnden. Sie verfügen nicht über die finanziellen und technischen Ressourcen, um ein großes Unternehmen erfolgreich verklagen zu können. Häufig liegen ihnen die Verträge, die sie mit den Unternehmen geschlossen haben, gar nicht vor (Interview Odhiambo).

Exkurs: Das Beispiel grüner Bohnen

Grüne Bohnen aus Kenia sind für ihre hohe Qualität bekannt. Sie werden vorwiegend dezentral, auf kleinen Flächen und von einer Vielzahl von Kleinproduzenten angebaut. Ein Anbau auf größeren Betrieben lohnt sich in der Regel nicht, da die grünen Bohnen im Anbau sehr arbeitsintensiv sind und die Kleinbauern so aufgrund ihrer günstigen Arbeitskraft einen Kostenvorteil gegenüber größeren Betrieben behaupten können. Speziell bei grünen Bohnen ist jedoch kritisch, dass dieses Gemüse von der lokalen Bevölkerung kaum konsumiert wird und ihre Produktion fast ausschließlich für den Export bestimmt ist.

Wenn nun ein Exportunternehmen seinen Vertrag mit einem Kleinproduzenten dadurch bricht, dass es die Ware nicht abholt, so kann der Produzent die Bohnen kaum anderweitig verkaufen und es bleibt ihm unter Umständen nur noch die Option, sie an das Vieh zu verfüttern (Interview Masinde). Ein Aufbewahren der Ware und Warten auf bessere Absatzmöglichkeiten auf dem Exportmarkt kommt aufgrund der raschen Verderblichkeit des Gemüses – zumal ohne Kühlhallen – nicht in Betracht.

Zudem machen starke Preisschwankungen den Produzenten von grünen Bohnen häufig zu schaffen. Der Preis, den sie pro Kilogramm für ihre Ware erzielen, kann zwischen 10 und 80 kenianischen Schilling (ca. 0,10 und 0,80 Euro) liegen (Interview Mbugua; Interview Sando). Wichtig ist es deshalb, dass Kleinbauern ihre wirtschaftlichen Risiken dadurch gering halten, dass sie verschiedene Produkte für verschiedene Märkte anbauen (Interview Ahmed).



4.5.3 Auftreten neuer Akteure in der Lieferkette

Die mit der Einführung des GlobalG.A.P.- Standards einhergehenden Umstrukturierung in der Lieferkette kenianischer Gartenbauprodukte führten zum Auftreten neuer Akteure in der Kette, die diverse Dienstleistungsfunktionen übernehmen und deren Etablierung durch diverse entwicklungspolitische Initiativen forciert wurde. Beispiele dafür sind die kenianischen Unternehmen *FreshLink* und *Meru Greens Horticulture*.

FreshLink wurde mit technischer Unterstützung der Beratungsfirma *Standards & Solutions Consulting Ltd.* gegründet und durch DFID-UK finanziell unterstützt. Das Unternehmen übernimmt die Rolle eines Mittlers zwischen den Exporteuren und den Produzenten im keniani-



schen Gartenbau. Konkret bietet *FreshLink* Produzentengruppen zahlreiche Dienste an: die Bereitstellung technischer Hilfe durch Agrarwissenschaftler, das Organisieren von Krediten sowie günstiger Inputs wie Saatgut und Dünger, die standardkonforme Anwendung von Pestiziden z. B. durch entsprechend ausgebildete und ausgestattete Sprüh-Teams, das Vermarkten der Ware z. B. durch den Transport von den Betrieben zu den Märkten und durch die Unterstützung bei der Abwicklung von Verträgen mit den Exporteuren. Zudem helfen Mitarbeiter von *FreshLink* den Produzenten bei der Aufrechterhaltung eines standardkonformen Qualitätsmanagementsystems. Im Gegenzug erhält *FreshLink* Provisionen auf die von den Bauern verkauften Produkte. Das Unternehmen vermittelt so die Geschäftsbeziehungen zwischen den Produzenten auf der einen und den an zertifizierter Ware interessierten Exporteuren auf der anderen Seite (Waweru 2006: 26f.). Ähnlich wie *FreshLink* funktioniert auch das kenianische Mittlerunternehmen *Meru Greens Horticulture*, mit dem auch die GTZ anfänglich kooperierte. *Meru Greens Horticulture* arbeitet mit rund 10.000 Kleinproduzenten und auf Seiten der Exporteure vor allem mit dem Unternehmen *Frigoken* zusammen. Es schult die Bauern in guter Agrarpraxis, stellt diverse Inputs bereit und kann so an *Frigoken* vor allem hochwertige grüne Bohnen verkaufen, die dann an *Bonduelle* in Frankreich geliefert werden (Strohm/ Hoeffler 2006: 19).

Ein System, in dem unabhängige Unternehmen wie *FreshLink* oder *Meru Greens Horticulture* die Geschäftsbeziehungen zwischen Produzenten und Exporteuren verwalten, führt zu neuen Flexibilitäten. Die einzelnen Exporteure und Produzenten sind weniger aneinander gebunden als beim Vertragsanbau, da sie keine direkten Vertragspartner sind, sondern jeweils über das Mittlerunternehmen mit unterschiedlichen Produzenten bzw. Exporteuren zusammenarbeiten können.

Die Mittlerunternehmen übernehmen in diesem System mehrere Funktionen. Zum einen koordinieren sie die Produktion der Bauern, das heißt sie unterstützen bei der Planung, welche Produkte wann und in welchem Umfang angebaut werden sollen, um die Nachfrage des Marktes zu decken. So können zum Beispiel mehrere Bauern ihren Anbau gestaffelt, also um jeweils eine Woche versetzt, beginnen (Interview Orina). Durch entsprechend zeitlich entzerrte Ernteperioden kann das Mittlerunternehmen den Exporteuren über einen längeren Zeitraum hinweg ein gleichmäßiges Volumen an Ware zum Verkauf anbieten. Neben der Koordination übernimmt das Mittlerunternehmen zudem die Schulungen der Kleinproduzenten zu Aspekten guter Agrarpraxis, die



Bereitstellung diverser Inputs und die entsprechende Kontrolle. Für viele Produzenten ist dieses System von Vorteil, da sie es nicht gewohnt sind, mit einem hohen Maß an Planung zu produzieren. In der Diskussion ist in diesem Zusammenhang von „farming as a lifestyle“ statt „farming as a business“ die Rede (Ouma 2010: 214). Gemeint ist, dass Kleinproduzenten die Landwirtschaft nicht unbedingt als Geschäftsleute betreiben, sondern eher die Traditionen und Gewohnheiten teils schon der Eltern und Großeltern fortsetzen. Vorgaben durch ihre Vertragspartner helfen ihnen, marktbezogener zu wirtschaften, was zu einer Gewinnsteigerung der Kleinproduzenten führen kann. Kritisch zu betrachten ist hierbei allerdings die damit verbundene Veränderung der Dynamiken in den unteren Gliedern der Lieferkette, deren Konsequenzen aus heutiger Sicht nicht abzuschätzen sind.

Für die Exporteure bedeutet das Entstehen der Mittlerunternehmen einerseits eine Entlastung, da die Koordination der zahlreichen Kleinproduzenten ausgelagert werden kann. Andererseits führt das System der Mittlerunternehmen im Gegensatz zum Vertragsbauernmodell aber auch dazu, dass Exporteure keine gesicherten Mengen an Waren mehr erhalten, sondern – vor allem bei Produktionsengpässen – mit anderen Exporteuren um die Ware der Bauern konkurrieren müssen. Dies kann zu einer Machtverschiebung innerhalb der Lieferkette führen, da die Exporteure in eine gewisse Abhängigkeit von den wenigen Mittlerunternehmen geraten.

Für die Produzenten kann sich die Entwicklung positiv auswirken, sofern die Mittlerunternehmen Gewinne an die Bauern weitergeben und insgesamt die Interessen der Betroffenen vertreten. Dies ist jedoch keineswegs sicher (Interview Masaku; Interview Mutuaruhiu). Ein interessanter Ansatz wird daher derzeit bei der *United Nations Industrial Development Organization* (UNIDO) diskutiert, nämlich die Förderung von Produzenten als Teilhaber der Mittlerunternehmen (Interview Edewa). Wenn die Kleinproduzenten Anteile an den Mittlerunternehmen halten würden, so der Gedanke, hätten sie zum einen ein Interesse an standardkonformer Produktion sowie der Verhinderung von *side-selling* und *side-buying* und könnten zum anderen Einfluss darauf nehmen, dass Gewinne an die Produzenten zurückfließen.

Das Unternehmen *Meru Greens Horticulture* steht der Idee bereits abgeschlossen gegenüber. Es hat für die Kleinproduzenten, mit denen es zusammenarbeitet, Sparkonten eingerichtet, so dass ein Teil des Erlöses für die Ernte den Produzenten nicht ausgezahlt, sondern durch *Meru*



Greens Horticulture angelegt wird, damit die Kleinbauern bei wichtigen Investitionen nicht auf die Vergabe von Krediten durch Banken angewiesen sind. Dieses System könnte in Richtung auf Teilhabe der Bauern an dem Unternehmen weiterentwickelt werden (Interview Muthomi).

4.6 Das GRASP- Modul als Chance

Der GlobalG.A.P.- Standard hat sich in vielen Fällen als effektiv erwiesen, um die Arbeitsweise zahlreicher Produzenten in Kenia zu verändern. Wie oben dargestellt, konnten besonders im Bereich der guten Agrarpraxis und bei der Durchsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen wichtige Fortschritte erzielt werden. Aufgrund dieses Erfolges lässt sich argumentieren, dass die an GlobalG.A.P beteiligten Unternehmen die Verantwortung haben, ihren offensichtlichen Einfluss auch zur Durchsetzung weitergehender Menschenrechte zu nutzen. Mit der Entwicklung des *GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice* (GRASP) hat GlobalG.A.P einen wichtigen Schritt in diese Richtung unternommen, denn das Modul spricht zahlreiche Arbeitnehmerrechte jenseits von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz an (vgl. Kapitel 3.4).

Zwar soll das GRASP-Modul für jeden Betrieb geeignet sein, doch aufgrund des Inhalts – der Betonung von Arbeitnehmerrechten – richtet sich das GRASP-Modul letztlich nur an Betriebe mit Beschäftigten, nicht aber reine Familienbetriebe. Wie bereits erwähnt wurde das Modul durch GlobalG.A.P, dem Schweizer Unternehmen *Coop* und der GTZ entwickelt und im Rahmen verschiedener Workshops und Runder Tische diskutiert. An diesen Stakeholder- Konsultationen waren Landwirte und Arbeiter der Betriebe, Vertreter des europäischen Lebensmittelhandels, Zertifizierungsstellen sowie zivilgesellschaftliche und staatliche Akteure beteiligt. Laut GTZ flossen auf diese Weise das Wissen und die Anregungen von mehr als 80 Fachleuten in das GRASP- Modul ein, womit eine stärkere Ausrichtung am Multi-Stakeholder-Ansatz deutlich wird als bei der Organisation des traditionellen Global G.A.P.-Standards. Wichtig waren diese Konsultationen vor allem auch für die Entwicklung nationaler Interpretationsrichtlinien für das GRASP- Modul, die es ermöglichen, auf länderspezifische Kontexte eingehen zu können.

Neben eventuellen Umstellungskosten (zum Beispiel durch erhöhten Trainingsaufwand) und der Vernachlässigung der Kleinproduzenten stellt ein wesentliches Problem allerdings die bisherige Unverbindlich-



keit des GRASP- Moduls dar. Wie bereits angesprochen, müssen die in dem GRASP- Modul genannten Kontrollpunkte im Rahmen einer GlobalG.A.P.- Zertifizierung nicht erfüllt bzw. gar nicht erst überprüft werden. Zwar ist aufgrund des gleichen Aufbaus der GlobalG.A.P.- und GRASP- Module eine gemeinsame Überprüfung im Rahmen eines einzigen Audits mit wenig zusätzlichem Aufwand möglich und bietet sich dementsprechend an. Eine Pflicht zur Überprüfung der GRASP- Kriterien besteht für eine GlobalG.A.P.- Zertifizierung jedoch nicht.

Deutsche Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels fordern von ihren Zulieferern bislang keine Überprüfung der GRASP- Kontrollpunkte ein. Dabei könnten sie aufgrund der Überprüfungen mehr über die Lebens- und Arbeitsbedingungen entlang ihrer Lieferketten erfahren und auf diese Weise auf eventuelle Missachtungen sozialer und menschenrechtlicher Mindeststandards reagieren. Der Grund für diese bislang fehlende Überprüfung könnte schlicht in der Neuheit des Moduls liegen (Interview Uhlig). Denkbar ist jedoch auch, dass die beteiligten Unternehmen sich beispielsweise aufgrund mangelnder Medienöffentlichkeit (noch) nicht dazu gezwungen sehen, die Kontrollpunkte des GRASP- Moduls zu überprüfen.

Offen ist, ob das GRASP- Modul zukünftig mit den übrigen GlobalG.A.P.- Modulen zu einem Paket zusammengefasst wird, so dass eine GlobalG.A.P.- Zertifizierung nur noch möglich ist, wenn die im GRASP- Modul geforderten Punkte ebenfalls erfüllt werden. Eine solche Zusammenführung würde bedeuten, dass für die Erfüllung der GRASP- Kriterien keine Prämie an die Produzenten gezahlt würde, und die Konsumenten auf die Erfüllung der Kriterien auch nicht durch ein besonderes Label oder Siegel hingewiesen würden. Wie der GlobalG.A.P.- Standard bisher, bliebe auch eine durch das GRASP- Modul erweiterte Version ein reiner *Business-to-Business* Standard. Dies würde implizieren, dass neben dem Aspekt der Lebensmittelsicherheit auch die Einhaltung bestimmter sozialer und menschenrechtlicher Standards für formell Beschäftigte eine Selbstverständlichkeit ist, die nicht gesondert entlohnt oder ausgezeichnet werden müsste.

Ein genauerer Blick auf den konkreten Inhalt des GRASP- Moduls macht deutlich, dass es sich bei den darin enthaltenen Vorschriften tatsächlich um soziale und menschenrechtliche Mindeststandards handelt, deren Einhaltung bereits gesetzlich vorgeschrieben und nicht als besonderes Qualitätsmerkmal zu betonen ist (Interview Orina). So richten sich die Vorschriften in der kenianischen Interpretationsrichtlinie des



GRASP- Moduls beispielsweise an dem kenianischen *Labour Institutions Act*, dem *Employment Act* und dem *Labour Relations Act* aus. Aufgrund dieser Begrenzung erscheint es gut möglich, dass das GRASP- Modul zumindest in Kenia in den nächsten Jahren zu einem integralen Bestandteil des GlobalG.A.P- Standards werden könnte.

Sofern das GRASP- Modul regulärer Bestandteil des GlobalG.A.P- Standards wird, hätte dies auf solche kenianischen Kleinbauern Auswirkungen, die Arbeitnehmer – also unbefristet Beschäftigte, Gelegenheits- oder Saisonarbeiter – beschäftigen. Für sie bedeutet eine Überprüfung der Kontrollpunkte im GRASP- Modul in erster Linie, dass die Einhaltung nationaler gesetzlicher Vorschriften im Rahmen der GlobalG.A.P- Audits überprüft würden. So würde beispielsweise sichergestellt, dass allen Arbeitnehmern von den Produzenten der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Da das GRASP- Modul nicht über bereits bestehende gesetzliche Mindestanforderungen hinausgeht, dürften den Kleinbauern – sofern sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben – durch das GRASP- Modul keine großen Mehrkosten entstehen (Interview Uhlig). Zusätzliche Kosten könnten allein dadurch auftreten, dass die Audits, deren Kosten die Bauern zu tragen haben, aufgrund der zusätzlichen Überprüfung der zehn GRASP- Kontrollpunkte etwas länger dauern und dadurch teurer werden könnten (Interview Odhiambo). Insgesamt wäre die Überprüfung des GRASP- Moduls ein wichtiges Signal an die Produzenten dahingehend, dass den Käufern ihrer Produkte nicht nur die Lebensmittelsicherheit und -qualität, sondern eben auch soziale und menschenrechtliche Aspekte wichtig sind.

Fraglich ist jedoch, ob die gesetzlichen Mindestanforderungen, wie zum Beispiel der gesetzliche Mindestlohn in Kenia, ausreichen, um den Lebensstandard und die menschenrechtliche Situation der formell und informell Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich zu verbessern. Zu beachten ist außerdem, dass nur ein Teil der Kleinproduzenten tatsächlich formell Arbeitnehmer in ihren Betrieben beschäftigt. Viele wirtschaften als Familienbetrieb deren Mitarbeiter – Eltern, Geschwister, Ehepartner oder Kinder – nicht unter die Definition der Arbeitnehmer im GRASP- Modul fallen.

5. Fazit: Einflussmöglichkeiten der EZ und Empfehlungen

Unternehmen der Agrar- und Lebensmittelindustrie setzen in ihren Lieferketten zunehmend private Standards ein und nehmen so Einfluss auf die Anbaumethoden und Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern. Dabei lassen sich soziale und menschenrechtliche Standards, deren primäres Ziel in der Durchsetzung arbeitsbezogener Menschenrechte liegt, von solchen Standards unterscheiden, die vor allem auf den Aspekt der Lebensmittelqualität und -sicherheit abzielen. Die letztgenannten Standards sind nicht vorrangig auf eine Veränderung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ausgerichtet, beeinflussen diese aber trotzdem. Die damit verbundenen Risiken und Potenziale wurden in der vorliegenden Studie anhand eines Fallbeispiels – der Einführung des GlobalG.A.P.- Standards in Kenia – dargestellt.

Es wurde skizziert, wie sich einerseits eine GlobalG.A.P.- konforme Produktion von für den Export bestimmten Obst- und Gemüsesorten positiv auf die Einkommenssituation, die Gesundheit und die Managementpraktiken kenianischer Kleinbauern auswirkte, andererseits aber aufgrund der hohen Kosten für eine GlobalG.A.P.- Zertifizierung auch Kleinproduzenten aus dem Exportmarkt nach Europa verdrängt wurden. Dynamiken innerhalb der Lieferkette, die mit der Einführung des Standards zusammenhängen – wie das Verhältnis zwischen Exporteuren und Produzenten sowie das Auftreten neuer Mittlerunternehmen in der Lieferkette – wirkten zusätzlich auf die soziale und menschenrechtliche Situation der Bauern.

Dies ist zu beachten, wenn entwicklungspolitische Initiativen die Einführung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards in Entwicklungsländern begleiten. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) engagiert sich seit Jahren für die Förderung freiwilliger sozialer und menschenrechtlicher Standards und ließ dieses Engagement zuletzt im Jahr 2007 durch die bereits erwähnte Studie der Beratungsfirma COMO GmbH und dem *Collective Leadership Institute* untersuchen. Diese Evaluierung kam zu dem Schluss, dass die Förderung freiwilliger Standards mit einer sozialen und/oder ökologischen Komponente zu höheren Löhnen, mehr Sicherheit und weniger Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz, positiven Umwelteffekten, besserer Anbaupraktiken und mehr Bodenfruchtbarkeit geführt habe (BMZ 2008: 22). Insgesamt können freiwillige





Standards, sofern sie eine soziale Komponente beinhalten, also die soziale Situation der Produzenten und damit implizit auch ihre Menschenrechte beeinflussen. Ihr Stellenwert in der EZ sollte also entsprechend weiter steigen, so die Schlussfolgerung der Evaluierung.

Die Frage, ob die Förderung von Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsstandards tatsächlich auch positive Auswirkungen auf die Lebenssituation von *Kleinproduzenten* hat, stellt sich vor allem aufgrund von deren Vulnerabilität. Angesichts der komplexen Problemlagen von Kleinproduzenten (wie in Kapitel 4.1 beschrieben), fördert die deutsche EZ die Entwicklung ländlicher Räume und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kleinbauern auf vielfältige Weise (BMZ 2010: 7ff.). Ein Ansatz besteht beispielsweise im Ausbau sozialer Dienste wie Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, die Förderung effektiven Wassermanagements sowie im Ausbau von Infrastruktur, damit Kleinproduzenten auch in abgelegenen Gebieten Zugang zu Märkten erlangen. Auch die spezifische Förderung der politischen Mitbestimmung marginalisierter Bevölkerungsgruppen ist hier zentral. Die Zielsetzung dieser diversen Maßnahmen liegt darin, dass die Produktionsgrundlagen der Bauern länger erhalten bleiben.

Um die ländliche Wirtschaft zu stärken, unterstützt die deutsche EZ häufig in Kooperation mit der Privatwirtschaft – Kleinproduzenten zudem hinsichtlich der Steigerung ihrer landwirtschaftlichen Produktion, der Verbesserung der Qualität ihrer Waren sowie in Bezug auf die erfolgreiche Vermarktung ihrer Erzeugnisse. Die Befolgung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards durch Kleinproduzenten sowie eventuell eine entsprechende Zertifizierung zur besseren Vermarktung der Produkte spielen hier eine wichtige Rolle. Schließlich noch setzt die EZ seit langem auf die Förderung der Selbstorganisation der kleinbäuerlichen Betriebe, z. B. in der Form von Genossenschaften. Durch diese Organisation können Kleinbauern Investitionen gemeinsam tätigen und ihrer Stimme sowohl in wirtschaftlichen als auch in politischen Aushandlungsprozessen ein größeres Gewicht verleihen.

Inwiefern diese entwicklungspolitischen Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung auch erzielen, bleibt offen und kann an dieser Stelle nicht eingehender thematisiert werden. Deutlich wird jedoch, dass mit den aufgezählten entwicklungspolitischen Instrumenten und Programmen Strukturen vorherrschen, innerhalb derer die deutsche EZ gezielt auch die Auswirkungen des GlobalG.A.P- Standards beeinflussen kann. Kon-

kret ergeben sich dabei für die staatliche Politik, aber auch für Unternehmen folgende Empfehlungen:

- Um den Zugang kleinbäuerlicher Betriebe zum europäischen Exportmarkt zu erhalten, sollte sichergestellt werden, dass für die kenianischen Exportunternehmen langfristig ein wirtschaftliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit Kleinbauern besteht. Ein Beispiel für ein gelungenes Anreizsystem ist das Programm zur Biodieselproduktion „PRONAF BRA“. Hier können Biodieselhersteller erhebliche Steuererleichterungen erhalten, wenn sie sich an bestimmte Konditionen halten: Sie müssen eine Mindestmenge aus familiärer Landwirtschaft des Ölpflanzenanbaus erwerben, Verträge mit Kleinproduzenten abschließen (über die Dauer der Vertragsbeziehung, festgelegte Preise, Lieferbedingungen, etc.) und den Kleinproduzenten Unterstützung und technische Hilfe gewähren (vgl. Fritz 2008: 20ff.). Ähnlich strukturierte Anreizsysteme wären auch im kenianischen Agrarsektor denkbar und sinnvoll. Eine vollständige Übernahme von Investitionskosten durch Exportunternehmen oder auch durch staatliche Politik und EZ für die Zertifizierung der Kleinproduzenten ist in Hinblick auf Fragen der *Ownership* und Nachhaltigkeit jedoch problematisch.
- Im Vertragsbauermodell sind Exporteure und Kleinproduzenten davon abhängig, dass die jeweils andere Seite ihren Teil des Vertrags einhält. Dies wird durch das kurzfristige und kaum planbare Einkaufsverhalten des europäischen Lebensmitteleinzelhandels erschwert, das zu starken Preisschwankungen bei Obst und Gemüse und damit zu Anreizen für Vertragsbrüche führt. Dies zu ändern, liegt vor allem in der Verantwortung der europäischen Lebensmittelunternehmen und damit indirekt auch der Verbraucher.
- Ein Fokus der deutschen EZ sollte weiterhin auf der Förderung der Organisierung der Kleinproduzenten liegen. Dies erleichtert das Teilen finanzieller Lasten und kann die wirtschaftliche Gesamtposition von Kleinproduzenten – z. B. als Teilhaber von Mittelunternehmen – gegenüber großen Unternehmen stärken. Die Organisierung ist auch eine Voraussetzung für ein stärkeres politisches *empowerment* der Produzenten. Zudem sollten die Produzenten in den technischen, ökologischen, sozialen und damit indirekt den menschen-





rechtlichen Aspekten des GlobalG.A.P- Standards geschult werden. Kleinproduzenten sollten nicht auf eine Rolle als Zulieferer für Exporteure und Zwischenhändler beschränkt werden, weil dies nur ihre Abhängigkeit festschreibt.

- Sowohl nationale Regierungen in den Produktionsländern als auch die EZ sollten zur Reduzierung ländlicher Armut vor allem auch lokale Alternativen zu den Exportmärkten fördern, ähnlich wie im deutsch-kenianischen Landwirtschaftsprogramm *Private Sector Development on Agriculture* (PSDA). Für Kleinbauern ist es wichtig, dass sie ihre wirtschaftlichen Risiken dadurch gering halten können, dass sie verschiedene Produkte für verschiedene Märkte anbauen.

Ein großes Potenzial des GlobalG.A.P- Standards liegt in der stärkeren Einforderung sozialer und menschenrechtlicher Aspekte, die über den Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hinausgehen. Mit der Ausarbeitung des *GlobalG.A.P Risk Assessment on Social Practice* (GRASP), das Bezug nimmt auf die Kernarbeitsnormen der ILO, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen worden. Dieser Weg sollte fortgesetzt und die Durchsetzung des eher auf Lebensmittelsicherheit ausgerichteten Standards noch stärker mit der Einforderung sozialer und menschenrechtlicher Mindeststandards auch für die Kleinproduzenten verbunden werden. Empfehlungen für die EZ und das GlobalG.A.P- Sekretariat sind:

- Eine Verbindung von Qualitäts- und Produktsicherheitsstandards mit sozialen und menschenrechtlichen Mindeststandards ist möglich und wünschenswert. Dazu bedarf es keines Siegels, da die Einhaltung grundlegender sozialer und menschenrechtlicher Mindeststandards selbstverständlich und zumeist gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht entsprechend gekennzeichnet werden muss.
- Das GRASP-Modul sollte in seiner Reichweite ausgebaut werden – und ähnlich zum *Common Code for the Coffee Community* (4C) – auch die soziale und menschenrechtliche Lage der Kleinproduzenten aufnehmen.

- Ein solches erweitertes GRASP- Modul sollte zum integralen Bestandteil des GlobalG.A.P- Standards und ein Bestehen des Moduls zur Voraussetzung für eine Zertifizierung werden.





Interviews und Literatur

Interviews

- Abate, Augusta. Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Gespräch am 26.10.2010.*
- Ahmed, Abdi. Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Gespräch am 26.10.2010.*
- Appuhn, Martina. Deutscher Entwicklungsdienst, *Gespräch am 25.10.2010.*
- Arim, James Ogolla. Horticultural Crops Development Authority (Kenya), *Gespräch am 25.10.2010.*
- Bierbach, Claire. METRO Group Buying International GmbH Germany, *Telefonat am 15.09.2010.*
- Chege, Steve. AAA Growers, *Gespräch am 29.10.2010.*
- Dalle Carbonare, Alessandro. AGROSPHERE, *Gespräch am 27.10.2010.*
- Edewa, Andrew. United Nations Industrial Development Organization, *Gespräch am 26.10.2010.*
- Foljanty, Karin. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Referat 204 für Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter, Kultur und Entwicklung, *Gespräch am 09.09.2010.*
- Frölich, Guido. tegut Gutberlet Stiftung & Co. Germany, *Telefonat am 15.09.2010.*
- Krain, Eberhard. Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, *Telefonat am 20.09.2010.*
- Lüneburg-Wolthaus, Josef. REWE Group Germany, *Telefonat am 08.09.2010.*
- Masaku, Margaret Kavenge. Republic of Kenya, Ministry of Agriculture, *Gespräch am 27.10.2010.*
- Masinde, Fredrick. Undugu Fair Trade Limited, *Gespräch am 24.10.2010.*
- Mbithi Mwikya, Stephen. Fresh Produce Exporters Association of Kenya, *Telefonat am 17.09.2010.*
- Mbugua Njewga, Evans. Kleinbauer im Großraum Nairobi, *Gespräch am 29.10.2010.*
- Mburu, John. University of Nairobi, Department of Agricultural Economics, *Gespräch am 28.10.2010.*
- Mugo, DM. Daruki Agency – Suppliers & Exporters of Fresh Products, *Gespräch am 25.10.2010.*



- Mulei Muumbi, Joseph. Kleinbauer im Großraum Nairobi, *Gespräch am 29.10.2010*.
- Muthomi, Gerald. Meru Greens Horticulture, *Gespräch am 28.10.2010*.
- Mutuaruhiu, Maina. Kenya National Commission on Human Rights, *Gespräch am 28.10.2010*.
- Odhiambo, George. Kenya National Federation of Agricultural Producers, *Gespräch am 28.10.2010*.
- Odingo, George. Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Gespräch am 26.10.2010*.
- Orina, Margaret. Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, *Gespräch am 25.10.2010*.
- Owuor, George. University of Egerton (Kenya), *Telefonat am 19.10.2010*.
- Sando, Mosa. AAA Growers, *Gespräch am 29.10.2010*.
- Schildberg, Björn. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Referat 314 für Ländliche Entwicklung und Welternährung, *Gespräch am 09.09.2010*.
- Stölzel, Werner. NORMA Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG Germany, *Telefonat am 20.09.2010*.
- Uhlig, Kerstin. GlobalG.A.P- Sekretariat, *Telefonat am 24.11.2010*.
- Wario, Francis. Fresh Produce Exporters Association of Kenya, *Gespräch am 27.10.2010*.

Literatur

- Africa-Observer (2011).: *Internetauftritt* <http://www.africa-observer.info/> (Zugriff am 18.05.2011).
- Asfaw, Solomon/ Dagmer Mithöfer/ Hermann Waibel (2009): Investment in compliance with GlobalGAP standards: does it pay off for small-scale producers in Kenya?. In: *Quarterly Journal of International Agriculture* 48(4): 337-362.
- Barrientos, Stephanie / Sally Smith (2007): Do Workers Benefit from Ethical Trade? Assessing codes of labour practice in global production systems? In: *Third World Quarterly* 28 (4): 713 – 729.
- BMZ (2010): *Entwicklung ländlicher Räume und ihr Beitrag zur Ernährungssicherung*. BMZ Informationsbroschüre 6/2010: http://www.bmz.de/de/publikationen/themen/laendliche_entwicklung/BMZ_Informationsbroschuere_06_2010.pdf (Zugriff am 05.07.2011).
- BMZ (2008): *Evaluierungsbericht 042. Einführung freiwilliger sozialer und ökologischer Standards in Entwicklungsländern*. Kurzfassung der Evaluierung:



- http://www.bmz.de/de/publikationen/reihen/evaluierungen/evaluierungsberichte_ab_2006/EvalBericht042.pdf (Zugriff am 03.07.2011).
- Codex Alimentarius Commission (2010): *Internetauftritt* www.codexalimentarius.net (Zugriff am 23.11.2010).
- COMO Consult (2007): *Evaluierung. Einführung freiwilliger sozialer und ökologischer Standards in Entwicklungsländern*. Bericht der Desk-Phase.
- English, Phil/ Steve Jaffee/ Julius Okello (2006): Exporting out of Africa. The Kenya Horticulture Success Story. In: Fox, Louise/ Robert Liebenthal (Hrsg.): *Attacking Africa's Poverty. Experience from the Ground*: 117-147.
- Europäisches Parlament/ Rat der Europäischen Union (2002): Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:031:0001:0024:DE:PDF> (Zugriff am 06.07.2011).
- FPEAK (2011). *Internetauftritt* www.fpeak.org (Zugriff am 04.07.2011).
- FoodPLUS GmbH (2004): *Statutes and Memorandum of Association of FoodPLUS GmbH*: http://member.globalgap.org/Foodplus_Statutes_Nov2004_eng.pdf (Zugriff am 22.06.2011).
- Fritz, Thomas (2008): Agroenergie in Lateinamerika – Fallstudie anhand vier ausgewählter Länder: Brasilien, Argentinien, Paraguay und Kolumbien; Diakonisches Werk EKD e.V. für die Aktion „Brot für die Welt“.
- GlobalG.A.P (2007): *Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung*: http://www.slk.at/fileadmin/media/GG_CPCC_AF_CB_FV_GER_V3.0_2_Sep07.pdf (Zugriff am 22.06.2011).
- GlobalG.A.P (2011). *Internetauftritt* www.globalgap.org (Zugriff am 04.07.2011).
- Government of Kenya (2010): *Agricultural Sector Development Strategy 2010-2020*: http://www.kilimo.go.ke/kilimo_docs/pdf/ASDS_Final.pdf (Zugriff am 29.01.2011).
- Graffham, Andrew/ Esther Karehu/ James MacGregor (2009): Impact of GLOBALGAP on small-scale vegetable growers in Kenya. In: Borot de Battisti, Adeline/ James MacGregor/ Andrew Graffham (Hrsg.): *Standard bearers. Horticultural exports and private standards in Africa*: 53-56.



- Grant, Wyn (2011): *The Political Economy of Global Food Governance*. Book Review; In: *International Studies Review* 13: 304 – 309.
- Humphrey, John (2008): *Private Standards, Small Farmers and Donor Policy. EUREPGAP in Kenya*. IDS Working Paper 308. Institute of Development Studies. Brighton. University of Sussex.
- International Institute for Environment and Development (IIED)/ Natural Resources Institute (NRI) (2009): *Costs and benefits of GLOBALGAP compliance for smallholders: synthesised findings*. In: Borot de Battisti, Adeline/ James MacGregor/ Andrew Graffham (Hrsg.): *Standard bearers. Horticultural exports and private standards in Africa*: 66-69.
- MacGregor, James 2009: *Understanding stakeholder drivers for introducing and complying with private voluntary standards – a fresh produce example*. In: Borot de Battisti, Adeline/ James MacGregor/ Andrew Graffham (Hrsg.): *Standard bearers. Horticultural exports and private standards in Africa*: 10-13.
- Ouma, Stefan (2010): *Global Standards, Local Realities: Private Agrifood Governance and the Restructuring of the Kenyan Horticulture Industry*. In: *Economic Geography* 86(2): 197-222.
- Oxfam (2010): *Pressemitteilung. Oxfam-Studie: Klimawandel bedroht Lebensgrundlagen von 1,7 Mrd. Kleinbauern*. <http://www.oxfam.de/presse/100115-oxfam-studie-klimawandel-bedroht-lebensgrundlagen-von-17-mrd-kleinbauern> (Zugriff am 28.01.2011).
- Strohm, Kathrin/ Heike Hoeffler (2006): *Promotion of private sector development in agriculture. Contract Farming in Kenya: Theory, Evidence from selected Value Chains, and Implications for Development Cooperation*: http://www.uni-leipzig.de/~afrika/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=128&Itemid=83&lang=de (Zugriff am 28.01.2011).
- Waweru, Amos (2006): *Freshlink VMO – Breaking Barriers Within the Horticulture Industry*. In: *Report on the 2nd National Conference of the BDS Donor Coordination Group*. Nairobi: Kenya Gatsby Trust: 26–29.
- WHO/ FAO (2006): *Understanding the Codex Alimentarius*: ftp://ftp.fao.org/codex/Publications/understanding/Understanding_EN.pdf (Zugriff am 23.11.2010).
- WTO (2010): *Private Sector Standards*: http://www.wto.org/english/news_e/news10_e/sps_29jun10_e.htm (Zugriff am 04.07.2011).

Das Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)

Das Institut für Entwicklung und Frieden (INEF), das im Jahr 1990 gegründet wurde, ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen am Campus Duisburg. Es kooperiert eng mit der Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF), Bonn, die 1986 auf Initiative des früheren Bundeskanzlers und Friedensnobelpreisträgers Willy Brandt gegründet wurde.

Das INEF verbindet wissenschaftliche Grundlagenforschung mit anwendungsorientierter Forschung und Politikberatung in folgenden Bereichen: Global Governance und menschliche Sicherheit, fragile Staaten, Krisenprävention und zivile Konfliktbearbeitung sowie Entwicklung, Menschenrechte und Unternehmensverantwortung.

Der spezifische Ansatz des INEF, das als einziges Forschungsinstitut in Deutschland Fragen an der Schnittstelle von Entwicklung und Frieden bearbeitet, spiegelt sich auch im breiten Spektrum der Drittmittelgeber wider. Das INEF führt, oft in Kooperation mit nationalen sowie internationalen Partnern, eigene Forschungsprogramme durch und erschließt systematisch internationale Expertise und Weltberichte. Projekte führt das INEF auch für nicht-staatliche Organisationen (NGOs) und NGO-Netzwerke durch. Das Institut ist in ein internationales Forschungsnetzwerk eingebettet.

Leitung und Vorstand

Direktor: Prof. Dr. Tobias Debiel

Wissenschaftliche Geschäftsführerin: Dr. Cornelia Ulbert

Vorstand: Prof. Dr. Tobias Debiel (Sprecher); Prof. Dr. Thomas Heberer (stellv. Sprecher); Prof. Dr. Dr. Karl-Rudolf Korte (Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften); Dr. Brigitte Hamm; Prof. Dr. Christof Hartmann; Prof. Dr. Claus Leggewie; Max Meßling; Prof. Dr. Dirk Messner; Prof. Dr. Werner Pascha; Prof. Dr. Susanne Pickel; Ursula Schürmann; Prof. PhD. Karen Shire; Prof. Dr. Harald Welzer; beratend: Prof. Dr. Michael Bohnet, Ministerialdirektor i.R.; Prof. i.R. Dr. Peter Meyns; Prof. em. Dr. Franz Nuscheler.



Herausgeber:

Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)

Universität Duisburg-Essen

Cover-Design: Wibke Helmts

ISBN 978-3-9813367-8-8

© Institut für Entwicklung und Frieden

Lotharstraße 53 D - 47057 Duisburg

Phone +49 (203) 379 4420 Fax +49 (203) 379 4425

E-Mail: inef-sek@inef.uni-due.de

Homepage: <http://inef.uni-due.de>